



1535

ARCHIVPFLEGE IN WESTFALEN UND LIPPE

Im Auftrage des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe, herausgegeben vom
Westfälischen Landesamt für Archivpflege
Warendorfer Straße 25, 4400 Münster

Nr. 8

Juli 1976

<p>INHALT</p> <p>28. Westfälischer Archivtag am 25. und 26. Mai 1976 in Blomberg</p> <p>—Protokoll und Referate —</p> <p>Beilage: Westfälische Quellen im Bild 11 und 12</p>	<p>„Archivpflege in Westfalen und Lippe“ — Mitteilungen des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe, Westfälisches Landesamt für Archivpflege, Warendorfer Straße 25, 4400 Münster, erscheint kostenlos in zwangloser Folge.</p> <p>Redaktion: Dr. Alfred Bruns Verantwortlich f. ds. Ausgabe: H.M. Massalsky Druck: Druckerei des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe</p> <p>Zuschriften sind zu richten an das Westfälische Landesamt für Archivpflege, Redaktion, Warendorfer Str. 25, 4400 Münster. Mit Verfassernamen bezeichnete Artikel stehen in deren Verant- wortung.</p>
---	--

28. WESTFÄLISCHER ARCHIVTAG IN BLOMBERG

Protokoll

Auf Einladung des Landesverbandes Lippe und der Stadt Blomberg fand das diesjährige Treffen westfälischer Archivare und Archivverwalter am 24. und 25. Mai 1976 in Blomberg im Lipperland statt. Der Tagungsort, das Burghotel in der Burg Blomberg, präsentierte sich, wie es im Hausprospekt zutreffend heißt „halb Trutzburg und halb Herrenhaus lippischer Fürsten“ den über 100 Teilnehmern und Gästen.

In seinen Eröffnungsworten dankte Ltd. Landesarchivdirektor Dr. Richter dem Landesverband Lippe, der Stadt Blomberg und nicht zuletzt deren ehemaligem Stadtdirektor und jetzigen Leiter des Blomberger Stadtarchivs, Herrn W. Eggert, für die Einladung und die mannigfache Hilfe, ohne die der Archivtag in dieser Stadt und in diesem großzügigen Rahmen nicht hätte stattfinden können. Er verband diesen Dank mit dem Versprechen, daß das Westfälische Landesamt für Archivpflege sich die Archivpflege im Lande Lippe stets besonders angelegen sein lassen würde. Neben den Vertretern vom Landesverband und Kreis Lippe und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe konnte Dr. Richter wieder Archivare aus den staatlichen Archiven begrüßen. Sein besonderer Gruß galt den Kollegen vom Staatsarchiv Detmold, deren aktive Teilnahme es erst ermöglicht hatte, daß dieser Archivtag im Lipperland auch vom Thema her ein lippisches sein konnte, sowie gleichermaßen den beiden Referenten aus dem kirchlichen Archivdienst.

Als erster erwiderte Landrat Heinz Wegener das Grußwort. Als Mitglied des Unterausschusses für Archivfragen des Landes NRW führte er aus, daß nach langen interfraktionellen Bemühungen der Stellenwert der kulturellen Institutionen im Lande sich verbessert habe, was sichtbar sei an der vermehrten Förderung, er rief nun die Archivare aber auch zu verstärkter Öffentlichkeitsarbeit auf, damit die Parlamentarier wüßten, wofür sie Geldmittel be-
willigten.

In einer Laudatio für Stadtarchivdirektor Walter Eggert vom Stadtarchiv Blomberg gipfelten die Worte des Bürgermeisters Heinrich Fritzemeler. Nach einer Vorstellung der gastgebenden Stadt unter Berücksichtigung der Moderne ging er auf die jüngste Geschichte des Stadtarchivs ein, würdigte das Verdienst des damaligen Stadtdirektors Walter Eggert um den Neuaufbau des Archivs und verlieh nochmal seiner – und aller Beteiligten – Freude über dessen fortdauerndes Engagement Ausdruck.

Der stellvertretende Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe, Herr Dreckshage, überbrachte die Grüße des Landesverbandes. Einem sehr Interessierten Hörerkreis stellte er die Aufgabengebiete und die kulturellen Aktivitäten des Landesverbandes Lippe vor und gab auch einen kurzen Überblick über die Archive im Lande, nicht ohne die Arbeit des Westfälischen Landesamtes für Archivpflege zu würdigen, das seit dem 1. Januar 1970 die Archivpflege auch in Lippe übernommen hat.

Grüße vom Lippischen Heimatbund überbrachte Rektor a.D. Knese aus Bartrup: er versprach, daß der Lippische Heimatbund seine große Organisation zur Lösung archivarischer Aufgaben zur Verfügung stellen werde. –

Ltd. Ministerialrat Dr. H. Dahm war in – wie er es nannte – "das archivische Musterländle" gekommen, um die Grüße der Landesregierung zu überbringen.

Nach einem Überblick über die Geschichte der Bundesländer schlug er von der föderalistischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland den Bogen zum Pluralismus des deutschen Archivwesens. Er sprach sich nachhaltig für diesen Pluralismus im Gegensatz zum Zentralismus aus, denn Archive könne man nicht von einer Stelle aus dirigieren, erforderlich sei jedoch die fachliche Koordination unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen, die dann allerdings auch Verantwortung einschließt. In diesem Zusammenhang würdigte er die Tätigkeit der Archivberatung als ein Ergebnis der Selbstverwaltung und freute sich, die Feststellung machen zu können, daß die nordrhein-westfälischen Archivpflegestellen eine Ausstattung besitzen, die über die mancher Staatsarchive der Nachbarländer hinausgeht, und somit die Möglichkeit haben, sich ihrer Aufgabe in einem Maße zu widmen, wie es nicht nur in keinem Lande Deutschlands, sondern in keinem Lande der Welt der Fall ist. –

Nach diesem Wort der Anerkennung und der Ermutigung gab Landesrat Josef Sudbrock als Leiter der Kulturpflegeabteilung des Landschaftsverbandes Westfalen– Lippe einen Überblick über die Aufgaben des Westfälischen Landesamtes für Archivpflege unter besonderer Berücksichtigung des Landes Lippe.

Im ersten Referat dieses Tages bot Staatsarchivoberamtsrat Herbert Stöwer vom Staatsarchiv Detmold eine detaillierte Einführung in die Geschichte der lippischen Kommunalverfassung (Text s. unten).

In ihrem Referat "Archive und Altregistraturen der Städte und Gemeinden im Kreise Lippe" legte Landesarchivrätin H.M. Massalsky vom Westfälischen Landesamt für Archivpflege Münster das Ergebnis ihrer Bereisung der 16 Städte und Gemeinden des Kreises vor (Text s. unten). – Das in diesem Bericht nur am Rande berührte Thema der Deponierung nichtstaatlicher Bestände in staatlichen Archiven behandelte Staatsarchivdirektor Dr. Martin Sagebiel, Detmold, eingehend unter Charakterisierung der im Staatsarchiv Detmold befindlichen Deposita. (Text s. unten). –

Den lokalhistorischen Vortrag hatte Oberstaatsarchivrat Dr. Hans-Peter Wehlt, Staatsarchiv Detmold, übernommen, und so bestens vorbereitet, folgte die Mehrzahl der Teilnehmer gerne Studiendirektor Heinz-Walter Rolf, Blomberg, der durch Alt-Blomberg führte, während andere das Stadtarchiv besichtigten.

Der Abend des ersten Tages war wie gewohnt dem gemeinsamen Abendessen und dem sich anschließenden Fachgespräch gewidmet, das vom Landesverband gestiftete Faß Bier bleibe nicht unerwähnt!

Das Thema des folgenden Vormittags war zunächst die kirchliche Archivpflege beider Konfessionen. Frau Maja Schneider, Konsistorialarchivinspektorin beim Lippischen Landeskirchenamt Detmold, berichtete nach einem historischen Überblick über die Geschichte der Lippischen Landeskirche über das "Landeskirchenarchiv und (die) kirchliche Archivpflege in Lippe" (Text s. unten). Es erwies sich, daß es viele Parallelen gibt zwischen kirchlicher und kommunaler Archivpflege, eine Bestätigung dafür, daß es sinnvoll ist, eine solche Tagung gemeinsam mit Archivaren aller Archivsparten auszurichten. Entsprechendes gilt von der Archivpflege der katholischen Kirche, über die Diözesanoberarchivrat Dr. Harald Kindl vom Archiv des Erzbistums Paderborn in seinem Referat "Archivpflege in der Erzdiözese Paderborn mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengemeinden in Lippe" referierte (Text s. unten).

Landesoberverwaltungsrat Bernard Korzus, Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, stellte das Projekt "Westfalia picta – Plan der Gesamtaufnahme von topograph. Ansichten in Westfalen und Lippe" vor und bat um Mithilfe (Text s. unten).

In der sich anschließenden Aussprache wies Frau Dr. Sagebiel, Stadtarchiv Paderborn, auf die Bedeutung der Nachlässe von Persönlichkeiten der Zeitgeschichte hin: man muß sich sofort darum kümmern, da derartige Papiere sonst verlorengehen, wie jüngste Paderborner Beispiele zeigen. Zum Problem der Übernahme von Vereinsarchivalien wurde betont, daß sie auch dann übernommen werden sollten, wenn dies zusätzliche Materialkosten (Stahlschränke etc.) erfordere, da auch hier anderenfalls der Verlust drohe. – In diesem Zusammenhang erinnerte Frau Korn,

Münster, an die Bedeutung der Jugendbewegung und bat darum, daß man dem Archiv der deutschen Jugendbewegung (Burg Ludwigstein, 3431 Witzenhausen) mitteilen solle, wo sich Archivalien und Dokumente aus der Geschichte der Jugendbewegung befänden, um diese auf dem Ludwigstein zentral nachweisen zu können.

Die Studienfahrt führte die Teilnehmer zuerst nach Lemgo, wo der Leiter des dortigen Stadtarchivs, Oberstudienrat Dr. Hoppe, im Hexenbürgermeisterhaus eine Ausstellung "Dokumente zur Lemgoer Geschichte" vorbereitet hatte und nun einen Abriß der Stadtgeschichte bot. Nach dem gemeinsamen Mittagessen, zu dem die Stadt Lemgo eingeladen hatte, empfing Ltd. Staatsarchivdirektor Dr. G. Engelbert die Teilnehmer im Staatsarchiv Detmold und gab in seiner Eigenschaft als Leiter des Personenstandsarchivs Detmold eine Einführung in dessen Aufgaben. Eine Ausstellung von Beispielen aller Gattungen dieser personengeschichtlichen Quellen ergänzte seine Ausführungen. —

Ein Ausblick sei an den Schluß gestellt: am 20. Mai 1977 jährt sich zum 50. Male der Tag, an dem der damalige Westfälische Provinzialausschuß die Einrichtung einer provinziellen Archivpflege beschloß: was liegt also näher, als den 29. Westfälischen Archivtag in Münster stattfinden zu lassen!

Helma M. Mazatky

DIE LIPPISCHE KOMMUNALVERFASSUNG*

von Staatsarchivoberamtsrat Herbert Stöwer, Detmold

- I. Die lippische Kommunalverfassung vor 1841/43. (1. Die Ämter.— 2. Der kommunale Unterbau der Ämter.— 3. Die amtsfreien Städte.—)
- II. Die Entwicklung der lippischen Kommunalverfassung von 1841/43 bis 1919. (1. Die Ämter 1841—1907.— 2. Der kommunale Unterbau der Ämter 1841—1919.— 3. Die Ämter 1907—1919.— 4. Die Städte 1843—1886.— 5. Die Städte 1886—1919.—)
- III. Die lippische Kommunalverfassung 1919—1947.
- IV. Geschichte der räumlichen Verwaltungsgliederung.
- V. Zusammenfassender Vergleich der preußischen und der lippischen Entwicklung.

Anläßlich des vorjährigen Westfälischen Archivtages in Bocholt hat Herr Dr. Conrad einen Überblick über die Entwicklung der Verfassung der westfälischen Kreise und der kreisfreien Städte gegeben¹⁾. Meine Aufgabe ist es, über die Geschichte der lippischen Kommunalverfassung zu berichten. Die Entwicklung ist in Lippe anders verlaufen als im übrigen Westfalen.

Die lippische Sonderentwicklung ist darauf zurückzuführen, daß Lippe erst 1947 mit Nordrhein-Westfalen vereinigt worden ist und nie zum preußischen Rechtsgebiet gehört hat.

Es ist daher von Interesse, die Entwicklung des lippischen Kommunalverfassungsrechts zu verfolgen und mit der preußischen Entwicklung zu vergleichen.

Zu diesem Zweck sind Gegenstand der Betrachtung: 1. die unteren Verwaltungsbehörden und 2. die örtliche Verwaltung in Lippe. Zu den unteren Verwaltungsbehörden gehören seit dem Mittelalter die Städte und Ämter. Die Städte gehören zugleich neben den ländlichen Orten zur Ortsinstanz.

Mein Vortrag gliedert sich in drei Zeitabschnitte, und zwar I.) die Zeit vor der ersten Gemeindeverfassung und Städteordnung 1841 bzw. 1843, II.) die Zeit von 1841/1843 bis nach dem 1. Weltkrieg und III.) 1919 bis zur Aufgabe der Selbständigkeit Lippes 1947. Es folgt im IV. Abschnitt ein kurzer Abriß der Entwicklung der Verwaltungsgebiete sowie V. ein zusammenfassender Vergleich der preußischen und lippischen Entwicklung.

I. Die lippische Kommunalverfassung vor 1841/1843

1. Die Ämter

Die Geschichte der unteren Verwaltungsbehörden beginnt mit dem Ausbau des lippischen Territoriums. Neben der Gründung von Städten kam es in Lippe zur Herausbildung von Ämtern im ländlichen Bereich. Die Amtsbezirke entstanden im 13. Jh. um die landesherrlichen Burgen in Anlehnung an Gerichts- und Kirchspielgrenzen. Als Verwalter der Amtsbezirke fungierten Drost und Amtmänner. Der große Geldbedarf der Landesherrn führte dazu, die Ämter an Geldgeber zu verpfänden.

Simon V. zur Lippe (Regierungszeit 1511–1536) versuchte hier eine Wandlung herbeizuführen. Er begann, die nach Pfand- und Pachtrecht mehr oder weniger in die eigene Tasche wirtschaftenden Amtsmänner durch sog. berechnete Amtsmänner – d.h. Beamte – zu ersetzen. Vom Ende seiner Regierungszeit (1535/1536) stammen die ältesten lippischen Amtsordnungen, die einen Einblick geben in die Aufgaben der frühen lippischen Amtsverwaltung²⁾. Zu diesem Zeitpunkt fehlte noch eine starke ständische Vertretung auf dem Lande, weil die lippischen Rittergüter überwiegend erst im Laufe des 16. Jh. entstanden und der Adel bis dahin in den Städten und als Pfandinhaber auf landesherrlichen Burgen ansässig war. Das Amt wurde daher wie in den anderen westfälischen Territorien in vorprenußischer Zeit als staatliche Instanz eingerichtet. Während aber in Westfalen die Amtsverfassung durch die preußische Kreisverfassung abgelöst wurde, blieb sie in Lippe erhalten und wurde weiterentwickelt.

Nach den ältesten lippischen Amtsordnungen von 1535 und 1536 lag das Schwergewicht der Amtsverwaltung bei den Aufgaben der Kammer- und Finanzverwaltung. Erwähnt wird aber auch schon das Amtsverhör mit dem Ziel des Vergleichs im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit. In der Folgezeit sind weitere Verwaltungs- und Polizeiaufgaben und Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinzugekommen.

In der Zivilgerichtsbarkeit erhielten die Ämter 1816 die Funktion erstinstanzlicher Gerichte³⁾. Für Kriminalfälle beschränkte sich die Zuständigkeit zunächst auf den sog. ersten Angriff (Ergreifung u. Ablieferung der Täter), die Voruntersuchung und Berichterstattung an das Kriminalgericht, bis 1843 den Ämtern Entscheidungen über Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zugesprochen wurden⁴⁾.

Größere Ämter waren in Vogteien eingeteilt, an deren Spitze Vögte standen, die den Weisungen der Amtsmänner zwar Folge leisten mußten, aber gegenüber den Unterbedienten des Amtes eine wesentlich herausgehobene soziale Stellung innehatten⁵⁾. Untervögte, Fußknechte und – für die örtliche Ebene – Bauerrichter waren die Unterbedienten der Ämter.

2. Der kommunale Unterbau der Ämter

Der kommunale Unterbau der Ämter hat in Lippe ein buntscheckiges Bild. Die Ortsinstanz setzte sich aus Bauerschaften, Dörfern und den nicht amtsfreien Flecken sowie den landesherrlichen und kontributionsfreien Gütern zusammen. Zu den letzteren gehörten insbesondere die Schlösser, Meiereien, Rittergüter und selbständigen Forstbezirke, deren Eingliederung in die Gemeindebezirke erst nach dem 2. Weltkrieg abgeschlossen worden ist.

Bis zum 18. Jh. gab es auf dem Lande noch keine förmlich organisierten Gemeinden. Der Verfasser des Entwurfs der ersten lippischen Gemeindeverfassung von 1841 charakterisierte die Situation wie folgt: Hauptaufgabe im gemeindlichen Bereich sei die Anstellung und Beaufsichtigung eines gemeinsamen Hirten und eines Nachtwächters. Prozesse würden von den Dörfern kaum geführt, und die meisten Bauerschaften besäßen auch keine Dorfkasse, die zu verwalten gewesen wäre. Aus diesem Grunde fehlten vielfach in den Bauerschaften Vorsteher, die diese Aufgaben hätten übernehmen müssen. In den übrigen Ortschaften würden die gemeinsamen Interessen in der Regel von zwei Vorstehern vertreten. Sie würden von der Dorfschaft gewählt und gehörten im 18. Jh. nachweislich zwei sozialen Schichten an. Ein Vorsteher war Vertreter der "pferdehaltenden Klasse", der andere war Vertreter der sog. "Kleinen"⁶⁾. Die Wahl der Vorsteher war aber auch die einzige aktive Beteiligung der grundbesitzenden Landbevölkerung an der gemeindlichen Verwaltung. Sie mußte vom Landesherrn bestätigt werden. Die Pflichten des Vorstehers waren in einer Instruktion vom 6. April 1793 fixiert⁷⁾. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten sich die Vorsteher nach den Instruktionen des Amtsunterbedienten richten. Die Vorsteher waren dem Landesherrn zu Treue und Untertänigkeit verpflichtet. In diesem Sinne erfüllten sie gemeindliche Aufgaben und führten sie Aufträge der Ämter aus.

3. Die amtsfreien Städte

Zur Ebene der unteren Verwaltungsbehörden gehörten die landtagsfähigen und amtsfreien Städte. Sie standen in dieser Eigenschaft neben den staatlichen Ämtern, erfüllten aber zugleich wie die nichtamtsfreien Ortschaften Aufgaben der Ortsinstanz.

Die Städte besaßen seit ihrer Gründung ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht. Es wurde durch den Rat ausgeübt, an dessen Spitze der Bürgermeister stand. Wie bei den Ämtern sind bei der Rattätigkeit Verwaltungs- und Justizaufgaben zu unterscheiden, letztere in Konkurrenz mit dem landesherrlichen Stadtrichter oder dem Stadtgericht.

Vor dem Erlaß der ersten lippischen Städteordnung von 1843 boten die Städte ein unterschiedliches, nur in den Grundzügen ähnliches Bild. Die "städtische Obrigkeit" bestand aus drei Korporationen; dem Magistrat oder neuem Rat, dem alten Rat und den Gemeindeherren als den Vertretern der Bürgerschaft. Die Direktion der Geschäftsführung lag beim Bürgermeister, doch war der Magistrat kollegial formiert. Der alte Rat konnte an den Sitzungen des Magistrats teilnehmen, doch hatte er – abgesehen von Kämmerelentscheidungen – nur beratende Stimme. Die Gemeinheit, das Kollegium der Gemeindeherren, wählte einen Wortwahrer, der an den Magistratssitzungen teilnehmen konnte, um der Gemeinheit über die Verhandlungen und Beschlüsse Bericht

zu erstatten. Lediglich bei wichtigeren Entscheidungen über das Kämmerervermögen, Schuldenaufnahme und dgl., wurde die gesamte Gemeinheit beteiligt⁸⁾. Hauptaufgaben des Magistrats im Verwaltungsbereich waren die niedere oder Ortpolizei, die Aufsicht über die Ökonomie und das Kämmererwesen.

Die lippischen Städte bildeten nach dem für sie maßgeblichen Lippstädter Stadtrecht auch eigene Gerichtsbezirke.

Die Gerichtsbarkeit wurde vom Rat und dem landesherrlichen Richter ausgeübt.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Gerichtsorgane variiert in den lippischen Städten. Hier kann die Situation nur in ihren Grundzügen aufgezeigt werden. Während in Lippstadt die Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz beim landesherrlichen Richter lag, konkurrierten in Lemgo der Rat und der landesherrliche Richter miteinander, bei den anderen lippischen Städten hingegen ist der Rat in den ausschließlichen Besitz der Zivilgerichtsbarkeit gekommen. Er war erstinstanzliches Gericht⁹⁾.

In den übrigen Justizbereichen ähneln sich die Zuständigkeiten der Städte und Ämter. Lemgo und Lippstadt besaßen allerdings Kriminalgerichte 1. Instanz.

Der Magistrat, der in den Städten erhebliche Machtbefugnisse auf sich vereinigte, zog im Laufe der Zeit alle Gewalt an sich. Er ergänzte und erneuerte sich selbst nach Gutdünken und erwählte sogar die Vertreter der Bürgerschaft, die ihn an sich kontrollieren sollten. Es ist daher nicht verwunderlich, daß das Interesse der Bürgerschaft an der städtischen Verwaltung immer mehr erlahmte.

II. Die Entwicklung der lippischen Kommunalverfassung von 1841/1843 bis 1919

Einen entscheidenden Einschnitt in die Geschichte der lippischen Kommunalverfassung stellen die lippische Gemeindeverfassung von 1841¹⁰⁾ und die lippische Städteordnung von 1843¹¹⁾ dar. Bis dahin kann man von einer Zweiteilung in der unteren Verwaltungsinstanz sprechen. Während im städtischen Bereich noch Merkmale der Selbstverwaltung erhalten geblieben sind, wird das Land von staatlichen Ämtern verwaltet, deren Einwirkung über die Bauerrichter bis in die Ortsinstanz reichte und den Vorstehern keinen Raum für Kommunale Selbstverwaltung ließ.

1. Die Ämter 1841-1907

Nachdem durch die Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westfalen von 1827 im benachbarten preußischen Regierungsbezirk Minden in der unteren Verwaltungsinstanz eine ständische Vertretung eingeführt worden war¹²⁾, begannen in Lippe die ersten Bestrebungen, eine Selbstverwaltungseinrichtung zu schaffen, mit der genannten Gemeindeverfassung von 1841. Es fehlten allerdings die Voraussetzungen für ein kommunales Eigenleben.

Die Bewohner eines Amtes wurden nun erstmalig unter Einbeziehung der Domänen und Rittergüter zu einer kommunalen Amtsgemeinde zusammengefaßt.

Organe der Amtsgemeinde waren der Gemeinderat und der Gemeindevorstand. Zum Amtsgemeinderat gehörten die Vorsteher sämtlicher Bauerschaften, die Besitzer der landtagsfähigen Rittergüter und die Pächter oder Verwalter der landesherrlichen Melereien. Vorstand der Amtsgemeinde war der staatliche Amtmann, der zu den Sitzungen einzuladen, die Geschäfte zu führen und die Beschlüsse zu vollziehen hatte. Seine Aufgabe war (neben den Aufgaben des staatlichen Amtes selbst) die Handhabung der Polizei sowie die Aufsicht und Leitung in allen Gemeindeangelegenheiten.

Die Amtsgemeinde war zuständig für die Aufnahme neuer Gemeindeglieder und den Haushalt der Amtsgemeinde, der mit Hundesteuereinnahmen (1), Strafgeldern und Umlagen finanziert wurde. Sie unterstützte das Amt bei der Polizeiverwaltung - insbesondere Wege- und Feldpolizei - und wirkte in Verbindung mit kirchlichen Stellen bei den Kirchen- und Schulsachen und der Armenpflege mit. Die Amtsgemeinde besaß keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie war den staatlichen Ämtern zur Erledigung von Selbstverwaltungsaufgaben beigegeben. In der Amtssphäre war mit dem Amtsgemeinderat ab 1. Juli 1841 erstmalig ein Organ begrenzter Selbstverwaltung geschaffen worden. Bei den staatlichen Ämtern selbst, deren Aufgaben in Verwaltungs-, Justiz- und Kammersachen untergliedert werden können, ergaben sich Verschiebungen durch das Gesetz über die Trennung des Staatshaushalts vom Domänenhaushalt vom 24.6.1868¹³⁾. Die Funktion des Hebungsbeamten blieb zwar zunächst beim Amtsrendanten, wurde dann aber 1879 von den Ämtern völlig getrennt.

Mit der Trennung von Verwaltung und Justiz in der Amtssphäre wurden die Ämter ab 1.10.1879 zu reinen Verwaltungsbehörden¹⁴⁾. Die Justizaufgaben gingen an die Amtsgerichte über. Die bisherigen Amtsgemeinden blieben unverändert bestehen.

2. Der kommunale Unterbau der Ämter 1841–1919

In den Dorfgemeinden wurden 1841 die bisher den Vorstehern obliegenden Aufgaben im wesentlichen den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. Durch die Gemeindeverfassung erhielten die Dorfgemeinden auch erstmalig das Recht, Ortssatzungen aufzustellen, die allerdings von der Regierung genehmigt werden mußten. Stimmberechtigt waren in den Gemeinden nur die Besitzer von Haus- und Hofstätten. Sie bildeten die Dorfsversammlung, die einen oder mehrere Vorsteher wählte und in Dorfsangelegenheiten gemeinsam mit dem Vorsteher in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten beriet und beschloß. Die Vorsteher führten die Beschlüsse aus, und einer von ihnen war in jeder Gemeinde Mitglied des Amtsgemeinderats. Der Vorsteher war in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Dorfsversammlung, in Auftragsangelegenheiten dem Amt verantwortlich. Für die Dorfgemeinden brachte das Änderungsgesetz zur Gemeindeordnung vom 18. April 1893 einige wesentliche Neuerungen¹⁵⁾. Die Sonderstellung der grundbesitzenden Gemeindebewohner wurde beseitigt; denn nunmehr war das Wahlrecht nicht mehr an Haus- und Hofbesitz, sondern an einen zweijährigen Aufenthalt in der Gemeinde und die Zahlung von Steuern gebunden. Für die Wahlen galt das Dreiklassenwahlrecht. Damit wurde der erzielte Fortschritt teilweise kompensiert. Ferner wurde die Dorfsversammlung als Gemeindeorgan durch eine Gemeindevertretung, den Gemeindeausschuß, ersetzt. An die Stelle des Vorstehers trat der Vorstand, der aus dem Gemeindevorsteher und einem oder mehreren Beigeordneten bestand.

Aufgabe des Gemeindeausschusses war es, über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und zu beschließen. Den Vorsitz führte der mit Stimmrecht ausgestattete Gemeindevorsteher. Die Wahl des Vorstehers erfolgte durch den Gemeindeausschuß, der auch die Beigeordneten aus seiner Mitte wählte.

Der Vorstand führte die Beschlüsse des Gemeindeausschusses aus und war auch für die Ausführung der Auftragsangelegenheiten zuständig. Er besaß die örtliche Polizeigewalt.

3. Die Ämter 1907–1919

Die auf die Amtsgemeinden bezugnehmenden Bestimmungen des 2. Teils der Gemeindeverfassung von 1841 blieben bis zum 1.4.1908 in Kraft. Sie wurden durch die Amtsgemeindeordnung vom 29.7.1907 geändert¹⁶⁾. Die Amtsgemeindeordnung zeigt einen wichtigen sozialen Strukturwandel an. Er kommt darin zum Ausdruck, daß nunmehr die Gesamtzahl der Vertreter der Gutsgemeinschaft — d.h. der Meiereien, Rittergüter und nun auch der staatlichen und herrschaftlichen Forsten — nicht größer sein durfte als die halbe Anzahl der Vertreter der Dorfgemeinden. Außerdem wurde die Zahl der Gemeindevertreter der Einwohnerzahl insofern angepaßt, als Gemeinden mit über 1 500 Einwohnern ein zweiter Vertreter zugebilligt wurde. Damit wurde der unverhältnismäßige Einfluß der Vertreter der Gutsgemeinden (Rittergüter u. Meiereien) im Amtsgemeinderat zurückgedrängt.

Der Vorsitz im Amtsgemeinderat lag weiterhin beim staatlichen Amt, d.h. beim Verwaltungsbeamten. Der im Lippischen Landtag gemachte Vorschlag, den Vorsitzenden des Amtsgemeinderats wählen zu lassen, fand keine Zustimmung bei der Regierung. Dem Verwaltungsbeamten oblag die Aufsicht und Leistung aller Angelegenheiten der Kommunalen Amtsgemeinde. Er war zuständig für die Ortspolizei.

4. Die Städte 1843–1886

Für die lippischen Städte wurde bald nach der ersten Gemeindeordnung für den ländlichen Bereich mit der Städteordnung vom 16.5.1843 in Anlehnung an preußische und sächsische Bestimmungen eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen. Dabei gesellten sich Barntrup, Lage und der mit Stadtrechten ausgestattete Flecken Schwalenberg den alten landtagsfähigen Städten hinzu. Grundlage für die lippische Städteordnung von 1843 war die Steinsche Städteordnung von 1808.

Als städtische Organe nennt die lippische Städteordnung die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat. Die Stadtverordneten (9 – 24 Personen) wurden von der gesamten Bürgerschaft gewählt. Doch ist zu beachten, daß das Bürgerrecht, das mit dem Wahlrecht gekoppelt war, den sogenannten Beiwohnern und Schutzverwandten ohne gesichertes Einkommen nicht zustand.

Die Stadtverordneten wählten den Magistrat, die "ordentliche Obrigkeit der Stadt". Der Magistrat verwaltete die städtischen Angelegenheiten und war zugleich Organ der Staatsgewalt. Er setzte sich zusammen aus dem Bürgermeister und 3 – 6 Magistratsmitgliedern. Dem Bürgermeister stand die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsgangs der städtischen Verwaltung zu.

Die Stadtverordneten hatten gegenüber dem Magistrat eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion, doch war der Magistrat in Polizeiangelegenheiten der Regierung und nicht den Stadtverordneten verantwortlich. Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führte der für ein Jahr gewählte Stadtverordnetenvorsteher. Bei gemeinsamen Sitzungen von Stadtverordneten und Magistrat (— z.B. bei Beratung des städt. Haushalts —) hatte der Bürgermeister den Vorsitz inne.

Mit der Städteordnung von 1843 wurde bei den Städten zugleich eine gewisse Trennung von Verwaltung und Justiz durchgeführt. Die Gerichtsbarkeit verblieb zwar den Städten als kommunale Aufgabe unter Einwirkung der Zuständigkeiten des landesherrlichen Stadtrichters, sie sollte aber organisatorisch von der Stadtverwaltung als Stadtgericht getrennt sein. Wie den Ämtern wurde auch den Städten 1843 im Kriminalbereich zugewilligt, Entscheidungen über Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zu treffen.

Mit der Trennung von Verwaltung und Justiz in der Amtssphäre ab 1.10.1879 wurden auch die kommunalen Stadtgerichte aufgehoben. Ihre Zuständigkeit ging auf die staatlichen Amtsgerichte über. Damit war das gesamte Justizwesen in staatliche Hände übergegangen.

5. Die Städte 1886–1919

Die in Anlehnung an die Oldenburgische Gemeindeordnung vom 18.4.1873 konzipierte lippische Städteordnung vom 17.4.1886 brachte einen wesentlichen Wandel des Bürgerbegriffs und damit des aktiven und passiven Wahlrechts¹⁷⁾. Der Erwerb des Bürgerrechts wurde vom Haus- und Grundbesitz, der Ausübung eines Gewerbes und dem gesicherten Einkommen gelöst. Bürger wurde jede männliche Person, die als Deutscher zwei Jahre in der Stadt wohnhaft war und Steuern zahlte. Das Stimmengewicht richtete sich nach dem Dreiklassenwahlrecht. Im Lippischen Landtag wurde in diesem Zusammenhang die Befürchtung ausgesprochen, daß bei der starken Zunahme der Arbeiterschaft bei gleichem Stimmrecht die Gefahr bestünde, daß die übrigen Elemente der Stadt verdrängt würden. Ein durch gleichartige Interessen zusammengehaltenes Bürgertum verschwinde mehr und mehr. Freizügigkeit und Industrialisierung sorgten für eine fluktuierende Bevölkerung.

Die Städteordnung von 1886 bestimmte auch die Trennung der Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Damit sollte eine Majorisierung vermieden werden. Der Magistrat konnte in bestimmten Bereichen wie Satzungs- und Haushaltsfragen nicht allein entscheiden. Zu beachten ist, daß in Lippe anders als in Preußen der Magistrat und nicht der Bürgermeister Organ der Staatsgewalt (Organ der Polizei) ist.

III. Die lippische Kommunalverfassung 1919–1947

Die Bemühungen um eine Angleichung des städtischen und ländlichen Kommunalrechts gehen bis in die Mitte des 19. Jh. zurück. Erst nach dem 1. Weltkrieg wurde mit der vorläufigen Gemeindeverfassung vom 28.3.1919 der erste Schritt zu einer Vereinheitlichung des städtischen und ländlichen Kommunalrechts getan¹⁸⁾. Von einem in den Hauptgrundsätzen einheitlichen Recht für Dorf- und Stadtgemeinden kann aber erst ab 1928 gesprochen werden.

Die für Stadt und Land geltende vorläufige Gemeindeverfassung von 1919 war nicht nur ein Wendepunkt im Hinblick auf die rechtliche Angleichung der Dorf- und Stadtgemeinden, sie billigte auch allen Männern und Frauen über 20 Jahre, die länger als 3 Monate in der Gemeinde gewohnt hatten, das Wahlrecht zu, das nunmehr ein allgemeines und gleiches war. Die Veränderung der politischen Verhältnisse schuf auch die Voraussetzung für die nunmehr vorgesehene und in der Weimarer Zeit auch verwirklichte Eingliederung der Gutsgemeinden in die Gemeindebezirke.

Mit dem Gemeindeverfassungsgesetz vom 1.12.1927, das am 1.4.1928 in Kraft trat¹⁹⁾, wurde den Dörfern die gleiche und freie Selbstverwaltung und Selbständigkeit gegenüber den Aufsichtsbehörden zugewilligt wie den Städten. Das war für die ländlichen Gemeinden ein erheblicher Fortschritt und zugleich bedeutete es eine beträchtliche Erweiterung des Betätigungsfeldes.

Das in Anlehnung an die preußische Entwicklung konzipierte Gemeindeverfassungsgesetz schaffte die kommunalen Amtsgemeinden und die staatlichen Verwaltungsämter ab und formte sie zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erledigung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten um. Die neugebildeten Ämter umfaßten – wie bisher – nur die ländlichen Gebiete, d.h. die Dörfer und selbständigen Forstbezirke.

Als Organe des Amtes traten nun der Amtstag an die Stelle des Amtsgemeinderates und der Amtsausschuß an die Stelle des Vorstandes. Den Vorsitz im Amtstag und im Amtsausschuß hatte der Landrat inne. Er war anders als die übrigen Beamten des Amtes Staatsbeamter und wurde vom Landespräsidium ernannt. Die staatlichen Auftragsangelegenheiten verwaltete er allein evtl. unter Mitwirkung des Amtsausschusses. Der Amtsausschuß war das Verwaltungsorgan, der Amtstag das Beschlußorgan in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Im Gegensatz zu den Ämtern waren die Stadt- und Dorfgemeinden nach dem Gesetz Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, d.h. keine Verbände, wie die Ämter, sondern Gebilde eigener Rechtspersönlichkeit. In Gemeinden unter 1 000 Einwohnern war der Vorsteher gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung und des Gemeindeausschusses. In den größeren Gemeinden waren die Ämter der Vorsitzenden personell

getrennt. Hier galt auch die Beschlußfassung im Zweikammersystem im Gegensatz zum Einkammersystem bei den kleineren Gemeinden unter 1 000 Einwohnern. Die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung wurde auf vier Jahre gewählt. Das zweite Organ, der Gemeindevorstand bzw. Stadtrat, bedurfte des Vertrauens des ersten Organs. Die Auftragsangelegenheiten sind an die Gemeinden als solche übertragen. Für die Verwaltung ist der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand zuständig.

Mit Wirkung vom 1.4.1932 ging auf Grund einer Landesverordnung vom 14.10.1931, die sich auf eine Notverordnung des Reichspräsidenten stützte, die Eigenschaft der Landratsämter als öffentlich-rechtliche Körperschaften auf zwei Kreise über, die zugleich anders als in Preußen untere Behörden der Landesverwaltung waren²⁰⁾. Der Landrat war als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses wiederum staatlicher Beamter. In Preußen war er als Staatsorgan jedoch unabhängig von den kommunalen Kreisorganen. Die Bestimmungen des Gemeindeverfassungsgesetzes von 1927 wurden sinngemäß weiter angewandt. Am Sitz der bisherigen Landratsämter verblieben Amtmänner als Kreisorgane für Aufgaben der Ortsinstanz (Ortspolizei und Fürsorge).

Am 30.1.1934 wurde Lippe durch die Gesetze zur Gleichschaltung von Ländern und Reich als Staat aufgelöst²¹⁾. Der Landrat wurde Reichsbeamter, der Kreistag abgeschafft und der Kreisausschuß verlor seine Selbstverwaltungsfunktion. Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935 wurde unmittelbar geltendes Recht²²⁾.

Nach dem 2. Weltkrieg lebte die staatliche Selbständigkeit wieder auf. Mit der Revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1.4.1946 fand die Kommunalisierung ihren Abschluß²³⁾. Denn nunmehr wurden allgemein alle staatlichen Einrichtungen in der Kreisebene kommunalisiert. An die Spitze der Verwaltung trat als Hauptverwaltungsbeamter der Oberkreisdirektor, der zusammen mit dem Kreisausschuß für staatliche Aufgaben im Wege der sogenannten Organleihe zur Verfügung steht. Den Titel Landrat führt seither der ehrenamtliche Vorsitzende des Kreistages. Er ist sonst primus inter pares.

Mit der Eingliederung Lippes in das Land Nordrhein-Westfalen wurde das Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen auch in Lippe wirksam²⁴⁾. Damit wurde der Schlußstrich unter die lippische Sonderentwicklung auf kommunalrechtlichem Gebiet gezogen.

IV. Geschichte der räumlichen Verwaltungsgliederung

Die Neuordnung der Verwaltung durch Anstellung besoldeter Amtmänner zu Beginn des 16. Jh. lief zeitlich parallel zum Ausbau des Schlosses Detmold als ständige Residenz der lippischen Landesherrn. Detmold wurde dadurch zu einem Mittelpunkt der Amtsverwaltung. Das kam einerseits in der Personalunion des lippischen Landdrosten mit dem Drosten des Amtes Detmold, andererseits in der Ausdehnung des Amtes Detmold zum Ausdruck.

Es erstreckte sich über den gesamten Westteil Lippes und schloß die Vogteien Detmold, Falkenberg, Lage, Heiden, Oerlinghausen und Schötmar ein. Einen geringeren Umfang besaßen die übrigen Ämter Varenholz, Sternberg, Brake, Barntrup, Alverdissen, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode²⁵⁾.

Neben den Ämtern bestanden die selbständigen landtagsfähigen Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen und Detmold. Einen Status zwischen den Städten und den ländlichen Siedlungen nahmen insbesondere die Städte oder Flecken Barntrup, Lage und Schwalenberg ein. Zu einer ersten großen Veränderung der räumlichen Gliederung kam es im 18. Jh., als 1730 die Vogtei Schötmar aus dem großen Amt Detmold ausgegliedert und zu einem Amt erhoben wurde²⁶⁾. Es folgte 1746 das Amt Oerlinghausen in gleicher Weise²⁷⁾. Bei der Aufteilung des schaumburg-lippischen Erbes im Jahre 1789 wurden die Ämter Blomberg und Schieder neu formiert, weil das Amt Schieder wesentlich kleiner war. Sie erhielten dadurch gleiche Größe²⁸⁾.

Im Jahre 1806 wurden aus dem Amt Detmold zwei Ämter gebildet. Eines der Ämter verlegte 1823 seinen Amtssitz nach Lage und erhielt dann die Bezeichnung Amt Lage²⁹⁾. 1812 war das Paragialamt Alverdissen von der regierenden Linie zurückerworben worden³⁰⁾. Es wurde mit den Ämtern Barntrup und Sternberg zum Amt Sternberg-Barntrup vereinigt. Die ersten Veränderungen nach dem Erlaß der Gemeindeverfassung von 1841 und der Städteordnung von 1843 traten im Jahre 1851 ein, als aus dem Amt Varenholz das Amt Hohenhausen abgezweigt wurde³¹⁾ und die mitlandesherrlichen Rechte an der Samtstadt Lippstadt an Preußen übergaben³²⁾.

Einen stärkeren Einschnitt bedeutete aber die Trennung der Verwaltungs- von den Justizaufgaben in der Amtssphäre im Jahre 1879³³⁾. Aus den bisherigen Ämtern wurden nun 5 Verwaltungsämter und 9 Amtsgerichte gebildet. Die kommunalen Amtsgemeinden blieben in der bisherigen Weise bestehen. Die Justizaufgaben im Amt Lipperode wurden dem Amtsgericht Lippstadt übertragen³⁴⁾, die Verwaltungsaufgaben erledigte das selbständige Verwaltungsamt Lipperode - Cappel als 5. lippisches Verwaltungsamt.

Die Städte blieben einschließlich der Orte Barntrup, Lage und Schwalenberg, die ab 1.1.1844 in den Geltungsbereich der Städte aufgenommen worden waren, amtsfrei. Der Flecken Schwalenberg hatte allerdings vor 1879 kein eigenes Stadtgericht, sondern gehörte zur Justiz des Amts Schwalenberg. Nach dem 1. Weltkrieg erhielten Schötmar im Jahre 1921³⁵⁾ und Oerlinghausen 1926 Stadtrechte³⁶⁾. Sie wurden damit amtsfrei und schieden aus dem Verwaltungsbereich ab. 1928 wurde das Verwaltungsamt Lipperode-Cappel dem Verwaltungsamt Detmold eingegliedert³⁷⁾.

Die verbleibenden vier Verwaltungsämter wurden 1932 mit den amtsfreien Städten – außer Detmold, Lemgo und Salzuflen – zu den beiden Kreisen Detmold und Lemgo zusammengelegt. Salzuflen hatte, mit Schötmar vereinigt, seine Kreisfreiheit wahren können³⁸⁾. 1933 wurde aber diese Verbindung wieder getrennt, und Schötmar eingekreist³⁹⁾. Die anderen kreisfreien Städte folgten 1934 nach⁴⁰⁾. Seit diesem Zeitpunkt gab es in Lippe keine kreisfreien Städte mehr. In den Orten der 4 aufgelösten Landratsämter verblieben Amtmänner als Außenstellen der Kreisverwaltungen.

Nach der Vereinigung Lippes mit Nordrhein-Westfalen wurde die lippische Exklave Lipperode-Cappel 1949 dem Kreis Lippstadt und damit dem Regierungsbezirk Arnsberg eingegliedert⁴¹⁾.

Die Kreisreform, die der Kommunalreform in der Ortsebene folgte, schloß die Entwicklung ab. Aus den beiden Kreisen Detmold und Lemgo entstand 1973 der Kreis Lippe, der das ganze Land umfaßt.

V. Zusammenfassender Vergleich der preußischen und lippischen Entwicklung

Die lippischen Ämter waren seit dem Mittelalter staatliche Einrichtungen. Seit 1841 wurde ihnen für Selbstverwaltungsaufgaben ein Amtsgemeinderat beigegeben, der mit dem Amt organisatorisch verbunden war. So blieb der staatliche Charakter des Amts bis 1928 bestehen. Dann wurde das Amt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erledigung von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten. Das Amt seit 1928 und der lippische Kreis waren zugleich Kommunalbehörden und untere staatliche Verwaltungsbehörden.

Der preußische Kreis war ursprünglich eine ständische Institution, der dann staatliche Aufgaben übertragen wurden. Ab 1886 erfolgte eine Zweiteilung: und zwar Landrat für staatliche Aufgaben und Kreisausschuß für Selbstverwaltungsaufgaben. Der Landrat war bei staatlichen Aufgaben von den Kreisorganen unabhängig.

In Lippe bestanden in der unteren Verwaltungsebene Ämter und Städte nebeneinander. Sie hatten Verwaltungs- und Justizaufgaben bis 1879. Die Städte wurden erst 1932–1934 eingekreist.

In Preußen oblagen dem Kreis nur Verwaltungsaufgaben. Er schloß die Städte grundsätzlich mit ein.

Anmerkungen:

*1) Vortragsmanuskript des Westfälischen Archivtages in Blomberg 1976, Kurzfassung einer ausführlicheren Abhandlung über die lippische Kommunalverfassung

Literatur: Berkenhoff H.A., Das Kommunalverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen, Köln-Braunsfeld 1960
Knaut, M., Geschichte der Verwaltungsorganisation, Stuttgart 1961 (= Verwaltung und Wirtschaft 26)
Agena, C.A., Der Amtmann im 17. und 18. Jh., Göttingen 1972.
Petri K., Das kommunale Verfassungswesen in Lippe, in: Das Land Lippe, Berlin-Friedensau 1930, S. 136–141 (= Monographien deutscher Landschaften 4)

1) Conrad, H. Die westfälischen Kreise und der Verbleib ihrer Registraturen, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 7, 1975, S. 3–10.— 2) Kittel, E., Stöwer H., Sundergeld K., Die älteren lippischen Landesgesetze und Ordnungen, in: Lipp. Mitt. 28, 1957, S. 48–78; Stöwer, H., Die lippische Amtsordnung vom 11. März 1536, in: Lipp. Mitt. 31, 1962, S. 145–147.— 3) LV 6, S. 229–318.— 4) LV 9, S. 93–220.— 5) StA Dt: L 16 Anhang L I Nr. 2.— 6) StA Dt: L 109 Detmold Fach 3 Nr. 1.— 7) LV 4, S. 79–80.— 8) Petri, M.L., Die Verfassung der Städte im Fürstentum Lippe, in: Lippisches Magazin 2, 1837, Nr. 8–15, hier: Nr. 9.— 9) StA Dt: L 77 A Nr. 176.— 10) LV 8, S. 541–562.— 11) LV 9, S. 57–92.— 12) Pr GS 1827, S. 117–122.— 13) LV 15, S. 63–73.— 14) LV 17, S. 574–586, 717–719.— 15) LV 21, S. 215–245.— 16) LV 24, S. 713–724.— 17) LV 19, S. 451–498.— 18) LV 26, S. 929–933.— 19) LV 30, S. 301–345.— 20) LV 31, S. 393–397.— 21) RGBl. 1934 I, S. 75.— 22) RGBl. 1935 I, S. 49–64.— 23) Verordnung Nr. 21, Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet Nr. 7, S. 127.— 24) GS NW S. 12–14.— 25) s. Karte der Verwaltungsgliederung der Grafschaft Lippe 1618, in: Herbert Stöwer, Die lippischen Landschatzregister von 1590 und 1618, Münster 1964 (= Lippische Geschichtsquellen 2).— 26) StA Dt: L 16 Anhang L III Nr. 1.— 27) StA Dt: L 92 A Tit 21 Nr. 2.— 28) StA Dt: L 92 A Tit 164 Nr. 5.— 29) LV 7, S. 143.— 30) Lippisches Intelligenzblatt 1812, S. 345.— 31) LV 10, S. 511.— 32) LV 10, S. 447–450.— 33) LV 17, S. 587, 659–662, 717–719.— 34) LV 17, S. 567–571.— 35) LV 27, S. 399–400.— 36) LV 29, S. 331–332.— 37) LV 30, S. 335.— 38) LV 31, S. 393–397.— 39) LV 32, S. 26, 27.— 40) LV 32, S. 231.— 41) GS NW S. 12.—

Abkürzungen:

GS NW = Sammlung des bereinigten Landesrechts NW
LV = Lippische Landesverordnungen
Pr GS = Preußische Gesetzsammlung
RGBl = Reichsgesetzblatt
StA Dt = Staatsarchiv Detmold

VERWALTUNGSGLIEDERUNG DER GRAFSCHAFT LIPPE

- 1786 -

Aus „Stöwer, Lipp. Landesbeschreibung von 1786“

Zeichenerklärung:

- Landesgrenze
- - - Amtsgrenzen
- ⋯ Vogteigrenzen
- Städte
- Flecken
- Selbständige Bauerschaften
- Ortsteile

AMT BLOMBERG:

- ① Vogte: Schieder

AMT DETMOLD:

- ① Vogte: Detmold
- ② Vogte: Falkenberg
- ③ Vogte: Heiden
- ④ Vogte: Lage

AMT HORN:

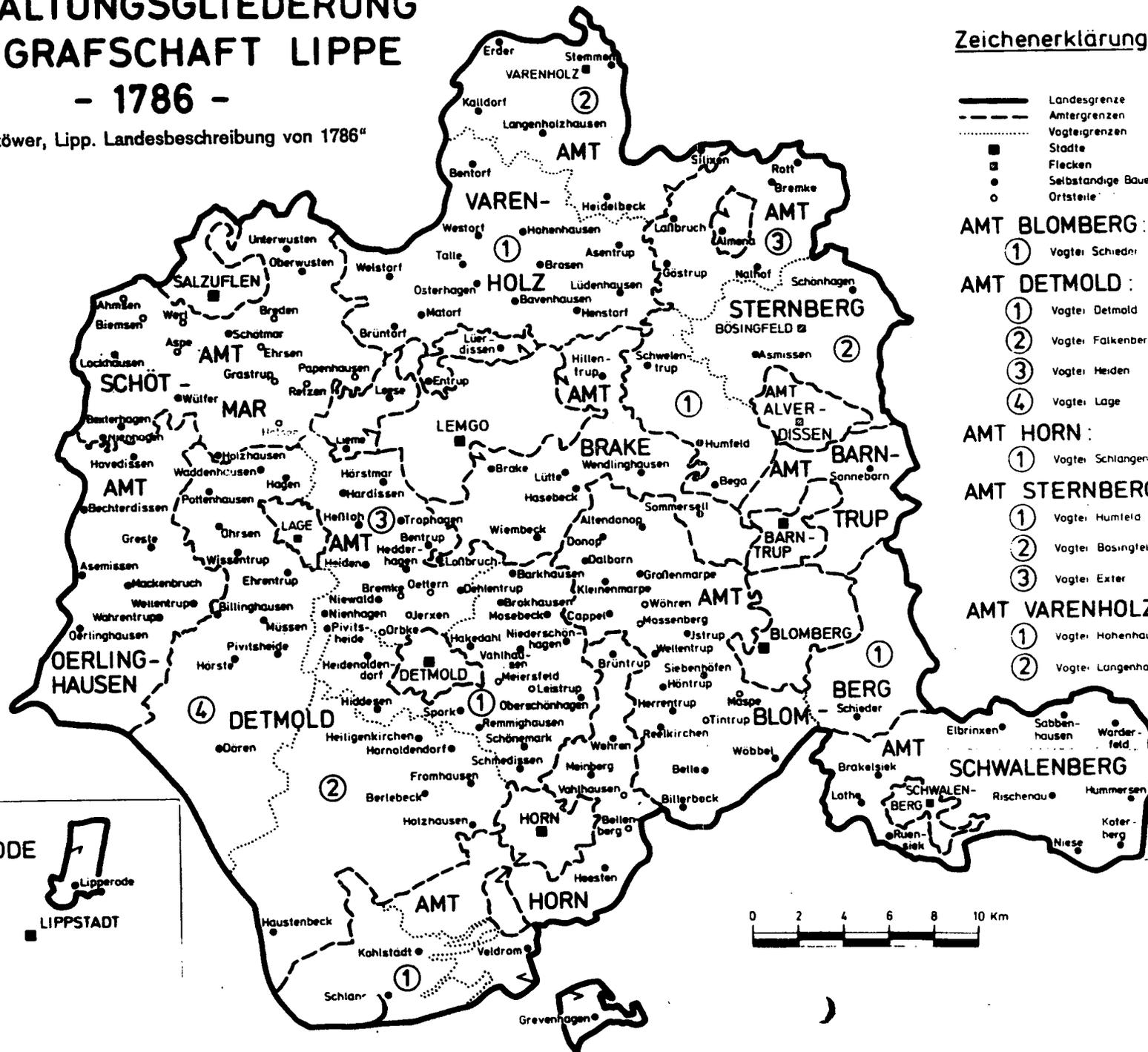
- ① Vogte: Schlangen

AMT STERNBERG:

- ① Vogte: Humfeld
- ② Vogte: Bosingfeld
- ③ Vogte: Exter

AMT VARENHOLZ:

- ① Vogte: Hohenhausen
- ② Vogte: Langenholzhausen



AMT
LIPPERODE



LIPPSTADT



10

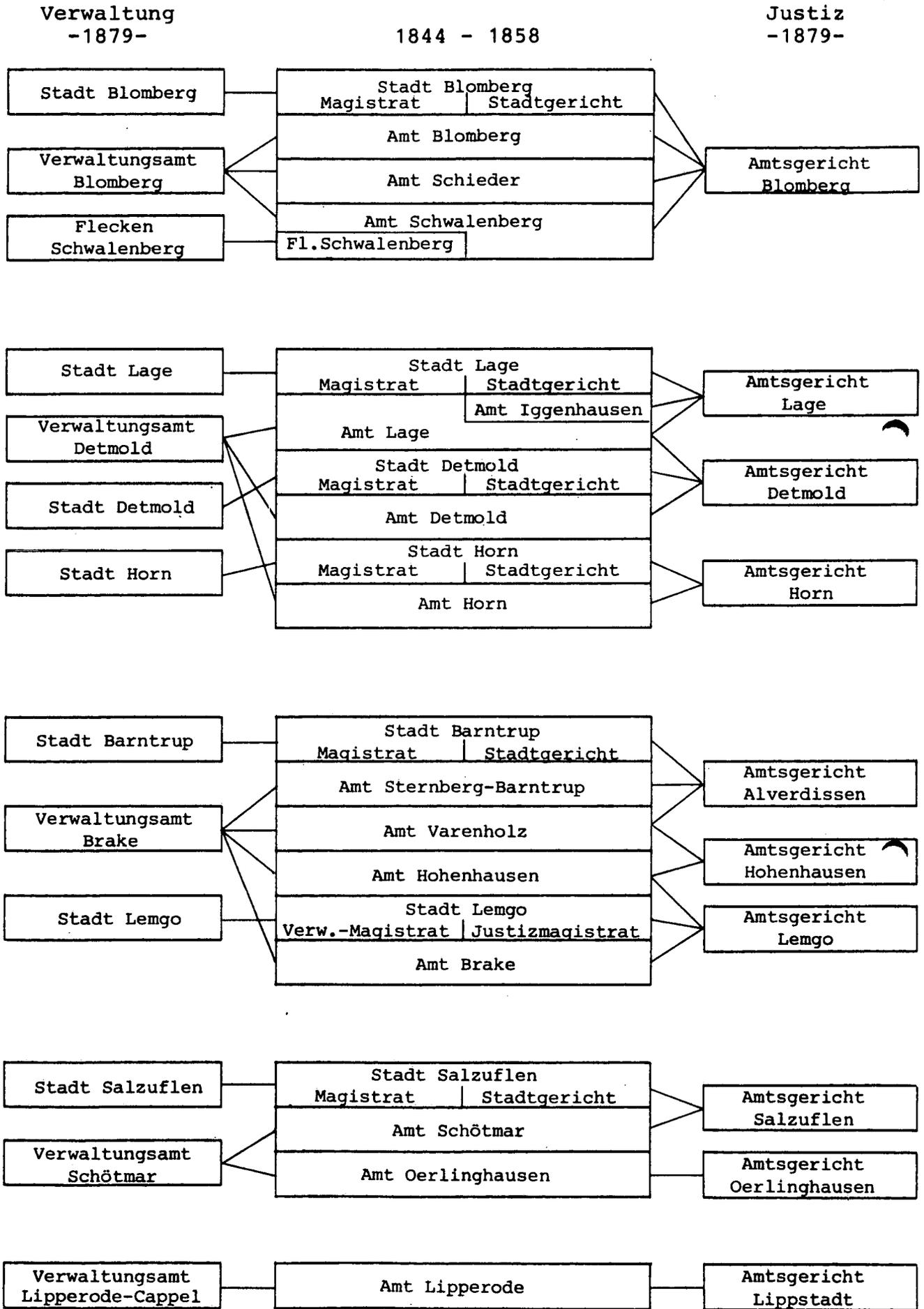
Untere Verwaltungsinstanz in Lippe 1618 - 1844

1618	1730	1746	1789	1806	1812	1823	1844																																										
Samtstadt Lippstadt																																																	
Stadt Lemgo																																																	
Stadt Horn																																																	
Stadt Blomberg																																																	
Stadt Salzuflen																																																	
Stadt Detmold																																																	
Stadt Barntrup						} nicht landtagsfähige Orte mit Sonderstellung, teilweise als amtssässig bezeichnet																																											
Flecken Lage																																																	
Flecken Schwalenberg																																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">A m t</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">A m t L a g e</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">D e t m o l d</td> <td style="text-align: center;">A m t O e r l i n g h a u s e n</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">A m t S c h ö t m a r</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">A m t V a r e n h o l z</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">A m t B r a k e</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">A m t S t e r n b e r g</td> <td rowspan="3" style="text-align: center;">A m t S t e r n b e r g - B a r n t r u p</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">A m t A l v e r d i s s e n</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">A m t B a r n t r u p</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">A m t B l o m b e r g</td> <td style="text-align: center;">A m t B l o m b e r g</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">A m t S c h i e d e r</td> <td style="text-align: center;">A m t S c h i e d e r</td> </tr> <tr> <td colspan="8" style="text-align: center;">A m t S c h w a l e n b e r g</td> </tr> <tr> <td colspan="8" style="text-align: center;">A m t H o r n</td> </tr> <tr> <td colspan="8" style="text-align: center;">A m t L i p p e r o d e</td> </tr> </table>								A m t	A m t L a g e	D e t m o l d	A m t O e r l i n g h a u s e n		A m t S c h ö t m a r	A m t V a r e n h o l z		A m t B r a k e		A m t S t e r n b e r g	A m t S t e r n b e r g - B a r n t r u p	A m t A l v e r d i s s e n	A m t B a r n t r u p	A m t B l o m b e r g	A m t B l o m b e r g	A m t S c h i e d e r	A m t S c h i e d e r	A m t S c h w a l e n b e r g								A m t H o r n								A m t L i p p e r o d e							
A m t	A m t L a g e																																																
D e t m o l d	A m t O e r l i n g h a u s e n																																																
	A m t S c h ö t m a r																																																
A m t V a r e n h o l z																																																	
A m t B r a k e																																																	
A m t S t e r n b e r g	A m t S t e r n b e r g - B a r n t r u p																																																
A m t A l v e r d i s s e n																																																	
A m t B a r n t r u p																																																	
A m t B l o m b e r g	A m t B l o m b e r g																																																
A m t S c h i e d e r	A m t S c h i e d e r																																																
A m t S c h w a l e n b e r g																																																	
A m t H o r n																																																	
A m t L i p p e r o d e																																																	

Untere Verwaltungsinstanz in Lippe 1844 - 1973

1844	Stadt Barntrop		
1851	Stadt Lemgo		
1879	Amt Brake	Verwaltungs- und Landratsamt Brake	Kreis Lemgo
	Amt Sternberg- Barntrop		
	Amt Varenholz		
	Amt Hohen- hausen Amt Varenholz		
	Stadt Salzuflen		
	Amt Schötmar	Stadt Schötmar	
	Amt Oerlinghausen	Verwaltungs- und Landratsamt Schötmar	
		Stadt Oer- linghausen	
	Stadt Blomberg		
	Flecken Stadt Schwalenberg		
	Amt Blomberg	Verwaltungs- und Landratsamt Blomberg	
	Amt Schieder		
	Amt Schwalenberg		
	Stadt Detmold		
	Stadt Horn		
	Stadt Lage		
	Amt Detmold	Verwaltungs- und Landratsamt Detmold	
	Amt Horn		
	Amt Lage		
	Amt Lipperode	Verwaltungsamt Lipperode-Cappel	
	Samtstadt Lippstadt	Zum Kreis Lippstadt	
			Kreis Detmold
			Kreis Lippe

Trennung von Verwaltung und Justiz in der unteren Verwaltungsinstanz in Lippe 1844 - 1879



ARCHIVE UND ALTREGISTRATUREN DER STÄDTE UND GEMEINDEN IM KREISE LIPPE

von Landesarchivrätin Helma M. Massalsky, Münster

I. Aus der Arbeit der beiden Archivberatungsstellen

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis einer planmäßigen Bereisung des Kreises Lippe, durchgeführt von Januar bis Mai 1976. Er bietet somit den neuesten Stand, in einigen Fällen ist auch auf Planungen, so sie bereits greifbare Formen erreicht haben, Bezug genommen worden. Der besseren Übersicht soll die Tabelle (s. S. 22) dienen. Ich habe versucht, das gesamte Material zu verwerten, verschließe mich jedoch nicht der Einsicht, daß jede derartige tabellarische Darstellung nur Grundlinien zeigen kann und somit der näheren Erläuterung bedarf, vor allem aber bin ich mir dessen bewußt, daß sich kein Sachverhalt restlos in einer Statistik erfassen läßt. Diese Bereisung ist nicht beschränkt auf den Kreis Lippe, sondern fand statt im Rahmen einer Aktion, die im Jahre 1975 begann – also nach dem Abschluß der Kommunalen Neugliederung: es ist das Ziel, innerhalb einer absehbaren Frist (1975–1976) alle neugebildeten Verwaltungszentren zu besuchen, Gespräche mit den Verwaltungen zu führen und die Archive und Altregistraturen zu besichtigen; dies sollte geschehen zum Zwecke der beiderseitigen Information: Die Verwaltungen sollten, so sie es noch nicht (oder nicht mehr!) wußten, erfahren von unserer Tätigkeit und vor allem von unseren Hilfsmöglichkeiten, und wir wollten für unsere weitere Arbeitsplanung den dafür nötigen Überblick gewinnen.

Nachdem eine große Anzahl solcher Besuche stattgefunden hat, bei denen ein besonderes Augenmerk auf dem Verbleib der Akten derjenigen Ämter und Orte lag, die ihre Selbständigkeit verloren haben, kann gesagt werden, daß das Ergebnis dieser Bereisung den Aufwand gelohnt hat: es wurde nicht nur die gegenseitige Information in vollem Umfang erlangt, sondern es konnten im Gespräch auch Dinge erreicht werden, die auf schriftlichem Wege unerreichbar geblieben wären – allein deshalb, weil uns die Kenntnis der Situation am betr. Ort gefehlt hätte: der mündliche Hinweis auf unhaltbare Zustände der Aktenböden und -keller, auf den Grad der Verwahrlosung der Akten selbst, die man soeben gesehen hat, ist wirkungsvoller als noch so beredete Rundschreiben es sein können, die ohne Ortskenntnis verfaßt werden.

Hier im Kreise Lippe konnten wir auf der Arbeit der Archivberatungsstelle beim Landes-, dann Staatsarchiv Detmold fußen. Wie aus der Tabelle ersichtlich, fanden alle Orte bis auf Lügde, das erst seit dem 1. Januar 1970 zum Kreis Lippe gehört, allgemeine Betreuung. Diese allgemeine Betreuung kann etwa so charakterisiert werden, daß Archivpfleger, die für die einzelnen Bezirke verantwortlich waren, ihrerseits von der Archivberatungsstelle betreut wurden (Schrifttum, Beratung in Einzelfragen, Unterstützung den Verwaltungen gegenüber) ferner, daß die Archivberatungsstelle direkt mit den Verwaltungen Kontakt aufnahm und etwa durch eine Fragebogenaktion bei den Verwaltungen aller Orte gezielt nach Beständen fragte. So wurden allen Gemeindevorstehern in den Jahren 1955/56 folgende Fragen vorgelegt:

1. Wie weit reichen die Akten der Gemeinde zurück, d.h. welches ist das älteste Aktenstück?
2. Wie und wo werden die älteren, nicht mehr benötigten Akten aufbewahrt?
3. Wie sind sie geordnet und verzeichnet?
4. Wie weit reichen die Gemeindevorstandsprotokollbücher bzw. Dorfgemeindevertretungsverhandlungen zurück?
Sind sie vollzählig vorhanden?
5. Bis zu welchem Jahre zurück sind die An- und Abmeldungen der Einwohner erhalten? Lückenlos oder mit Lücken?
6. Von welchem Jahre ab werden die Haushaltspläne bzw. Haushaltsvoranschläge noch aufbewahrt?
7. In welchem Erhaltungszustand befinden sich die Rechnungen und Rechnungsbelege? Von wann ab sind sie noch da?
8. Welche Gebäudesteuer- und Grundsteuer-Mutterrollen (Liegenschaftsbücher) und Flurkarten (Gemarkungskarten) sind vorhanden?
9. Wer interessiert sich besonders für die Geschichte Ihres Ortes oder wer hat etwa den Auftrag von der Gemeinde erhalten, eine Ortschronik zu führen?

Diese Fragebogen waren so konzipiert, daß sie die betr. Gemeindevorsteher nur ausfüllen mußten, also recht wenig Arbeit hatten. Daß sie nachgewiesenerweise dennoch nicht immer sorgfältig ausgefüllt waren, beweist, daß Fragebogen allein nur eine erste Grundlage zur Erfassung von Beständen sein können, evtl. auch nur als Unterlage für ein mündliches Gespräch, wie es bei unserer Bereisung der Fall war, um die Erhebung zu systematisieren.

Entweder auf Grund der Ergebnisse der Fragebogenaktion 1955/56 oder nach mündlichen Hinweisen oder durch Hilferufe der Archivpfleger wurde Detmold oft genug zu verstärktem Einsatz aufgerufen. Das sah etwa so aus, daß ganze Bestände nach Detmold genommen wurden, dort bearbeitet wurden, um dann geordnet, verzeichnet und signiert in Archivkästen verpackt zusammen mit einem Repertorium in die Orte zurückzukehren. Oder in anderen Fällen wurden finanzielle Zuschüsse gegeben und eine geeignete Persönlichkeit verpflichtet, die Akten zu verzeichnen. Sollte kein bereits Eingearbeiteter gefunden werden, so leiteten die Kollegen vom Staatsarchiv auch Leute an und überwachten deren Tätigkeit des reinen Verzeichnens. Im Staatsarchiv wurden die Titeltkarten kontrolliert, systematisch geordnet, und dann wurde das Repertorium

erstellt. Die Aktivitäten erstreckten sich selbstverständlich nicht nur auf die Archivalien, sondern auch auf deren Unterbringung und weitere Betreuung.

Daß dies nicht in allen Orten so intensiv sein konnte, wie in jener Stadt, wo 15 Jahre lang mit der Verwaltung korrespondiert werden mußte, bis endlich sowohl jemand zum Verzeichnen als auch ein Raum, wo diese Arbeit getan werden konnte, und zwar zur gleichen Zeit, zur Verfügung standen, ist verständlich! Ebenso verständlich wird sein, daß diese intensive Betreuung nicht überall geleistet werden konnte; wo sie unseres Wissens stattfand, ist bezeichnet durch die Spalte 1 b: verstärkter Einsatz.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im Hinblick auf die kommunale Neugliederung übernahm aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Landesverband Lippe in Detmold und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster das Westfälische Landesamt für Archivpflege vom 1. Januar 1970 an die Archivpflege im ehemaligen Lande Lippe. Damit war dem Landesamt für Archivpflege eine zwar neue, aber darum doch nicht ganz unbekannt Region zur Betreuung überwiesen: schon vor 1970 waren zwei Drittel der Zuschüsse, die für archivegebundene Zwecke an die Städte und Gemeinden in Lippe gingen, aus dem Beihilfefonds des Landschaftsverbandes gekommen, jetzt sollte die Betreuung auch personell von Münster aus geleistet werden.

Der damalige Leiter des Westfälischen Landesamtes für Archivpflege, Dr. Franz Herberhold, nahm dann auch sofort die Arbeit auf, ein an jede Stadt gerichtetes Schreiben unterrichtete die Verwaltung von der neuen Zuständigkeit, die beiden Kreisverwaltungen Lemgo und Detmold wurden als erstes besucht. In Lemgo allerdings empfing man ihn mit dem Bemerkten, er käme zu spät, die Verwaltungsreform sei abgeschlossen, das wichtige Schriftgut sei an die Rechtsnachfolger gegangen, der Rest vernichtet worden – also Kassation durchgeführt allein aus dem Aspekt der Verwaltung!

Es wäre nun unabdingbar nötig gewesen, alle neugebildeten Städte und Gemeinden systematisch zu bereisen – eine geradezu katastrophale Personalsituation aber ermöglichte allein den Besuch bei ausgewählten Verwaltungen. Es darf aber auch darauf verwiesen werden, daß aufgrund der lippischen Gemeindeverfassung längst nicht an allen Orten Registraturen zu erwarten waren – wo dies jedoch der Fall war, zeigte die Aufstellung des derzeitigen Direktors des Staatsarchivs Detmold, Dr. Erich Kittel (Inventare der lippischen Stadtarchive, 1955, noch ungedruckt, nur Kreis Detmold). Jene Verwaltungen wurden besucht, und zunächst anhand des Kittel'schen Inventars die Bestände überprüft. Mündliche Hinweise auf die Notwendigkeit des Besuches einer Verwaltung war ein anderer Anlaß, die eine oder andere der lippischen Städte zu besuchen. Aus dem genannten Grund aber mußten diese Besuche auf das Notwendigste eingeschränkt bleiben, deutlich aber wurde es damals (wie mir jetzt), daß das, was vorher von der Archivberatungsstelle aus begonnen wurde, eine sehr gute Grundlage war, um darauf weiterzubauen, mehr noch, daß Münster an vielen Orten ertete, was Detmold gesät hatte.

II. Die Bestände

Bei der Bereisung des Jahres 1976, über die hier berichtet werden soll, galt die besondere Aufmerksamkeit den Akten der Altgemeinden.

Nun muß hier sorgfältig unterschieden werden zwischen den verschiedenen Situationen, die bei der kommunalen Neugliederung vorliegen können:

Fall I: In eine alte Stadt größeren Ausmaßes werden die umliegenden Dörfer eingemeindet. Das bedeutet vom Standpunkt des Archivs her einen Bestand, der unter günstigen Umständen weit zurückreicht, und die "Dörferakten" – wenn dieser Ausdruck hier gestattet ist. Der Bestand an "Dörferakten" war oft genug, wenn nicht immer, äußerst gering, da in den kleinen Orten keine hauptamtliche Verwaltungskraft vorhanden war: die Verwaltung fand statt nach dem Felerabend, die Akten wurden irgendwo in der Wohnung des jeweiligen Bürgermeisters aufbewahrt, wenn überhaupt Akten entstanden oder wenn nicht eine Registratur vom Typ "Blauer Aktendeckel" geführt wurde, wie es einmal etwas salopp ausgedrückt sei: alles "Amtliche" kam in einen blauen Aktendeckel und wurde dann bei der Amtsübergabe dem Nachfolger übergeben. Es kam sicher nicht immer alles mit, vielleicht, weil nicht alles in derselben Schublade lag – kurz, das Aufkommen von Schriftgut war in den Kleinstgemeinden oft recht gering, und somit konnte die neue Großgemeinde nicht übernehmen, was nicht vorhanden war.

Fall II: Die andere Situation bei der Neugliederung konnte die sein, daß zu einer größeren Stadt eine oder mehrere andere Städte geschlagen wurden, die ihrerseits durchaus das Format gehabt hätten, Sitz der neuen Verwaltung und namengebende Stadt zu werden. (Nicht gerechnet seien jetzt die kleineren Dörfer). Hier ist die Archivsituation eine ganz andere: alle diese Ortsteile mit alter Tradition haben z.T. wertvolle alte Bestände, die dann mit übernommen werden konnten.

Fall III: Die 3. der möglichen Situationen ist die, daß aus mehreren gleichwertigen kleineren Orten eine neue Stadt oder Gemeinde gebildet wurde, eventuell gar mit einem ganz neuen Namen. Da ist an Altschriftgut der Altgemeinden nicht allzuviel zu erwarten.

Nun soll nach diesem Aufriß nicht der Eindruck entstehen, als sei der Anteil des Schriftgutes aus den kleinen Gemeinden gar nicht erwähnenswert und als sei es überall sehr nebenamtlich zugegangen. Es ist hier einfach nicht möglich, die Verhältnisse in allen Orten zu schildern – es sei nur so viel gesagt: die Menge des

Altschriftgut in den kleinen und kleinsten Gemeinden reicht von der etwas salopp geschilderten Registratur vom Typ "Blauer Aktendeckel" bis zu mehreren Metern Stohrdner.

Dem Überblick zu den einzelnen Orten sei noch eines vorausgeschickt: auch kleinste Gemeinden haben lt. der vorliegenden Tabelle Archivalien aus dem 19. Jh.: hier ist ein Mißverständnis möglich, welches nur unter weitergehender Differenzierung der Tabelle hätte ausgeschlossen werden können, nämlich unter Nennung der Archivaliengattungen. Denn auch jene Kleinstgemeinden hatten in der Regel wenigstens Protokollbücher, wenn vielleicht auch lückenhaft, Gebäude- und Grundsteuerrollen sowie Flurkarten. Solche Archivalien wurden aufgehoben und überlebten auch die kommunale Neugliederung.

An dieser Stelle sei ein Wort gesagt zu den Ereignissen bei der Neugliederung. Der Normalfall war wohl jener, daß die Vertreter der neuen (oder alten) Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in den Orten, die eingemeindet worden waren, erschienen und das Schriftgut übernahmen. Sie kassierten zum Teil an Ort und Stelle und nahmen nur die Akten, die sie für die laufende Verwaltung brauchten, mit, ferner die auf Dauer aufzuhebenden Akten. Das Ausmaß der Kassation war oft recht groß, es wurde aufgehoben hauptsächlich nach verwaltungsorientierten Gesichtspunkten, so manches historisch Wertvolle wird vernichtet worden sein.

So ist es denn verständlich, daß ich in ganz besonderer Weise zuerst nach den Akten der Altgemeinden fragte, und die hier bereits erwähnte Fragebogenaktion seitens der Archivberatungsstelle beim Staatsarchiv Detmold bot ja eine sehr gute Grundlage, - wie ich meinte. Denn diese Fragebögen standen mir zur Verfügung, es lag also nahe, die Kontrolle zu machen und nachzuprüfen, was von den 1955/56 vorhandenen Beständen noch da war.

Dieses hat sich aus mehreren Gründen nicht durchführen lassen:

1. Die Akten der Altgemeinden befinden sich zwar in der Mehrzahl der neuen Städte gesondert auf einem Platz für sich in Schränken oder Regalen, aber es gibt bis auf die Stadt Bad Salzuflen keine Verzeichnisse. Nun ist das nicht so schwerwiegend, weil die Bestände, auch wenn sie größer sind, meist recht übersichtlich aufgestellt sind. Es handelt sich gerade bei den größeren Beständen um Stohrdner mit Rückentiteln. Wenn ein Verwaltungsbeamter nun eine bestimmte Akte sucht, so wird er sie relativ schnell finden, etwas schwieriger ist es bei den Amtsbüchern aller Art, die gewöhnlich in den Regalen gestapelt liegen, aber auch das wird dem Verwaltungsbeamten die Suche nicht unüberwindlich erschweren. Hat er den gesuchten Akten- oder Amtsbuchband gefunden, ist sein Ziel erreicht. Vor einer anderen Situation stand ich bei meinem Besuch: eine Kontrolle der Vollständigkeit der Bestände hätte eine Nachprüfung zur Voraussetzung gehabt, die einer oberflächlichen Verzeichnung gleichgekommen wäre, und dazu fehlte mir die Zeit.
2. Der zweite Grund ist die Unzuverlässigkeit der genannten Fragebogen: sie wurde mir deutlich, als ich es bei einigen Gemeinden unternahm, anhand dieser Fragebogen diese Kontrolle auf Vollständigkeit zu machen: es stellte sich heraus, daß nicht nur - erwartungsgemäß - Archivalien fehlten, sondern auch, daß mehr und vor allem ältere Stücke da waren, als es der Fall sein dürfte lt. Fragebogen. Das wirft dann doch ein Schlaglicht auf die Sorgfalt und Kenntnis der betr. Bürgermeister: die Fragebogen sind unzuverlässig und als ernstzunehmende Arbeitsunterlage für exakte Ergebnisse nicht verwertbar. Am deutlichsten wurde es, wenn die Kollegen aus Detmold selbst die Orte besucht hatten, um die Erhebungen zu machen - weiterführende Aktennotizen und Besuchsberichte gaben mir ein umfassenderes Bild von den Verhältnissen, als es auch die sorgfältigste Ausfüllung von Fragebogen vermocht hätte.
3. Ein dritter Grund für die Ungenauigkeit der Ergebnisse meiner Erhebungen an Ort und Stelle sei genannt: Wie erwähnt, übernahmen die Verwaltungsbeamten die Akten der Altgemeinden und entschieden sofort über deren weiteres Schicksal: sei es Kassation, sei es die Übernahme. Diese Übernahme sah dann aber so aus, daß sie einen Teil sofort in ihre lfd. Registraturen einordneten und den Rest an das Archiv abgaben. Wenn nun der Stadtarchivar die Akten der Altgemeinden, die in sein Archiv gelangt sind, verzeichnet, so hat er damit nicht schon notwendigerweise die Übersichten über das Gerettete, weil ihm die in der lfd. Registratur befindlichen Stücke noch lange fehlen werden.

Doch nun zu den Ergebnissen der Bereisung! Wie ausgeführt, sind sie der Tabelle zu entnehmen, zur Situation in den 16 Städten und Gemeinden sei aber das folgende erläuternd ausgeführt:

Die Gemeinde Augustdorf war bis in die 50iger Jahre so unbedeutend, daß sie kaum selbst die notwendigen Verwaltungsaufgaben erledigen konnte. Es gab nur einen ehrenamtlichen Bürgermeister und eine bezahlte Schreibkraft, die Hauptlast der Verwaltungsarbeit trug der Amtmann des Amtes Detmold-Land. Dann wurde das in Augustdorf befindliche Ausländerlager aufgelöst, die Region für militärische Zwecke genützt - ab 1957 Aufbau eines Bundeswehrstandortes. Hieraus ergab sich eine große Steigerung der Verwaltungsaufgaben, und im Jahre 1964 bekam die Gemeinde Augustdorf einen hauptamtlichen Gemeindegeldirektor, es beginnt somit die ordnungsgemäß geführte Registratur am Ort. Was vorher erwachsen war, ist, sofern wichtig und nicht 1945 vernichtet, über den Amtmann zum Kreis gekommen; beim Umzug 1952 in das Neue Rathaus ging

ebenfalls viel verloren. Vorhanden sind, und dies zusätzlich zur Tabelle, noch die Protokollbücher der Gemeinde ab 1945.

Hinsichtlich der Registraturen der Altgemeinden sei zur Tabelle ergänzt, daß, wie bekannt, die Bestände recht unterschiedlich groß sind: So hat Bad Salzuflen den ca. 1000 Kartons umfassenden, von Detmold aus geordneten Bestand Schötmar übernommen. Was die kleinen Orte betrifft, so ist Herr Pöler, der in Bad Salzuflen tätige Stadtarchivar, nach Abschluß der Gebietsreform sofort in die Dörfer gegangen und hat die Akten erfaßt. Auch er kam einmal zu spät: in einem Ort zeigte man ihm die Wiese, auf der die Akten anlässlich einer schon früher stattgehabten Gemeindegemeinschaftsverbrannt worden waren. "Aber Sie haben doch nicht alle Akten verbrennen können? !?" - "Nein, die anderen, wissen Sie, die haben wir in eine alte Badewanne getan..." - "Ja und, wo sind die nun?" - "Ja, als die Kinder die Wanne zum Spielen haben wollten, da haben wir den Rest auch verbrannt, war ja auch nichts wert!"

Von Bartrup ist zu sagen, daß ein Brand des Rathauses 1906 fast den gesamten Bestand vernichtete, gerettet wurde zufällig nicht im Rathaus Befindliches, sowie eine Lade mit 21 Pergamenturkunden.

Die Bestände der Stadt Blomberg sind durch Repertorien erschlossen, weitestgehende Erschließung ist in Arbeit (s. u.); die Akten der Altgemeinden sind hereingeholt worden.

Das Stadtarchiv Detmold ist im Staatsarchiv DT deponiert, nur ein kleiner Rest ist im Rathaus II untergebracht, die "Dörferakten" sind ganz unbedeutend.

Die Gemeinde Dörentrup, entstanden aus den Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwellentrup und Wendlinghausen, hat den Verwaltungssitz in der Gemeinde Hillentrup, einem Ort von ehemals zentralörtlicher Bedeutung. Dem entspricht auch, daß die Akten von Hillentrup den Hauptanteil ausmachen, hier gab es sogar einen Aktenplan, allerdings erst seit 1945, vorher gab es keine geregelte Aktenführung. Für Extertal ist zu vermerken, daß diese neue Gemeinde aus 12 Orten zusammengesetzt ist, die unterschiedliche Bedeutung hatten; der verstärkte Einsatz vom Staatsarchiv Detmold galt vor allem dem histor. wertvollen Bestand des alten Fleckens Bösingfeld: er wurde geordnet und verzeichnet. Stichproben in den Kästen aber ergaben, daß die von den Kollegen aus Detmold geschaffene Ordnung verlorenzugehen droht, und zwar allein aus dem Grunde, weil niemand verantwortlich ist: Stücke werden zwar ausgehoben, aber nicht in die richtigen Kästen zurückgelegt.

Verstärkter Einsatz galt auch für Horn-Bad Meinberg: Ordnung des Bestandes Horn (Beginn bis 1930). Die Akten der Altgemeinden sind übernommen worden und haben hier einen Gesamtumfang von ca. 50 m, nicht gerechnet die in die lfd. Registratur eingedeckten. - Zu Kalletal, einer Gemeinde, aus 16 Einzelorten gebildet, deren keiner den Namen Kalletal trägt, ist zu bemerken, daß der Umfang der auf völlig ungeschütztem Dachboden befindlichen Altregistraturen ca. 100 m Stehordner beträgt, vor 1945 wurde in den Gemeinden viel vernichtet, 1969 - und das muß der Tabellenangabe hinzugefügt werden - wurden nochmals Lkw-weise die zum Hauptort Hohenhausen gebrachten Akten verbrannt.

Die Akten der Stadt Lage wurden unter Anleitung vom Staatsarchiv Detmold geordnet, die "Dörferakten" sind nur zu einem geringen Teil im Archiv, die anderen befinden sich noch auf dem Rathaus. Der Stadtarchivar wird sich bemühen, den Rest ins Archiv zu bekommen und ein vorläufiges Verzeichnis anzulegen. - Die Alte Hansestadt Lemgo hat zwei Archive: einmal das von Herrn Dr. Hoppe betreute Historische Archiv, und dann die neueren Bestände der Altregistratur unter der Obhut eines (aus dem gehobenen Dienst der Stadt kommenden) Archivars. Die Akten der Altgemeinden werden ihren Platz im letztgenannten Archiv finden, ein großer Bestand ist derjenige der Stadt Brake, noch auf dem Boden des Verwaltungsgebäudes in Brake liegend, von einem geschätzten Umfang von ca. 65 m. - Die Gemeinde Leopoldshöhe hat nur ganz junge Bestände, da die jetzigen Ortsteile kleine Dörfer waren. - Lügde wurde, da nicht zu Lippe gehörig, vom Landesamt für Archivpflege in Münster betreut: 1968 ordnete und verzeichnete Dr. A. Bruns den damals bekannten historischen Bestand, Ordnung der übrigen Bestände ist in die nächste Planung einbezogen. Ein Stadtbrand von 1797 vernichtete einen großen Teil der Archivalien. - Die Registraturen der Stadt Oerlinghausen wurden im Staatsarchiv Detmold geordnet (19. Jh. bis 1926 = Stadtwerdung). Die Akten der beiden eingegliederten Orte Helpup und Lipperreihe sind noch ungeordnet, Lipperreihe, die kleinere der beiden Gemeinden, arbeitete ohne Aktenplan, die ca. 5 m Stehordner werden nach Aufstellung zu benutzen sein, die ca. 20 m Akten der Gemeinde Helpup sind nach der Dezimalklassifikation geordnet; eingeordnet sind die Akten der 1957 bereits zu Helpup gekommenen Gemeinden.

Schieder-Schwalenberg: Hauptorte sind Schieder und Schwalenberg, beide mit alten Beständen, die zum Teil vom Archivpfleger Hugo Rasch unter Anleitung vom Staatsarchiv Detmold geordnet wurden, einen anderen Teil verzeichnete Dr. Sandow, Staatsarchiv Detmold, selbst. Die Akten der Altgemeinden sind - wie ich hörte - zu 99 % kassiert worden. So hoch wird der Prozentsatz des Kassierten aber nicht sein: ich fand zwar nur ca. 20 cm Akten pro Ort vor, nicht beurteilen kann ich jedoch die Menge der in die lfd. Registratur eingeordneten Stücke.

Die Gemeinde Schlangen ist gebildet aus der namengebenden Gemeinde sowie den Orten Kohlstädt und Oesterholz-Haustenbeck. Die Gemeindeverwaltung von Schlangen sieht sich außerstande, für die Altakten sachgerecht zu sorgen: ausgehend von hohen Ansprüchen, nämlich, daß die Altakten in zweckmäßigen Räumen untergebracht sein sollen und daß jemand für sie sorgt, hat der Gemeindedirektor der Deponierung in einem hauptamtlich verwalteten Archiv zugestimmt.

Hiermit ist das Problem der Deponierung angesprochen: ich bin weit entfernt, hier die Problematik der Deponierung von Kommunal- oder Privatarchiven in hauptamtlich verwalteten Archiven darzustellen. Vielleicht nur dieses: Übereinstimmung wird gewiß darin herrschen, daß es die Aufgabe der Archivare ist, die Bestände zu erfassen, zu erhalten und zu erschließen, vielleicht auch die jeweiligen Archivbesitzer, seien es nun Verwaltungen, seien es Privatleute, dahingehend zu beeinflussen, daß sie den Wert ihrer Archive kennenlernen und sich ihm entsprechend verhalten – man hat in diesem Zusammenhang gar vom Erziehen der Archivbesitzer gesprochen – die Archivalien aber gehören dahin, wo sie erwachsen sind, um für den Rückgriff der Verwaltungen und die Ortsforschung zur Verfügung zu stehen. Aber dieses darf im Interesse der Sache nicht zum Prinzip erhoben werden: wenn die Archive vor dem Verfall gerettet werden müssen oder wenn der betr. Archivbesitzer die Kosten eines eigenen Archives nicht aufbringen kann, so ist es nur lobend zu erwähnen, wenn er sich zur Deponierung der Bestände in einem großen Archiv entschließen kann.

III. Die Archivräume

Ein weiteres Augenmerk meiner Bereisung galt der Unterbringung der Archive bzw. Altregistraturen.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, haben nur die Städte Bad Salzuflen und Lemgo ein eigenes Archivgebäude; wengleich es auch keine Archivzweckbauten sind, so stehen sie deutlich an Anfang der Liste. In beiden Fällen handelt es sich um Gebäude, die für die Unterbringung des Archivs hergerichtet wurden (wenigstens, was die betr. Räume angeht) und auch Arbeitsmöglichkeiten für Archivar und Benutzer haben.

Wenn man von dem Gedanken ausgeht, daß der Akzent bei der Archivbenutzung ja zumindest gleichwertig auf Forschung und Verwaltung liegen sollte, so ist eine Lösung, welche Archivräume im Rathaus vorzieht, als die ideale anzusprechen. Bad Salzuflen hat neben dem Archivgebäude hinter dem Rathaus für die Altregistratur noch Räume freigestellt, für Barntrup wird das – zuverlässigen Aussagen zufolge – noch im Mai d.J. der Fall sein. Das Stadtarchiv Blomberg hat ebenfalls seine Räume im Rathaus. Von der neuen Gemeinde Leopoldshöhe darf man sagen, daß sie Maßstäbe gesetzt hat: kaum war der Verwaltungssitz der Großgemeinde bestimmt, so wurde ein Bauplatz gekauft und 1971/72 wurde ein neues Rathaus gebaut. In die Planung mit einbezogen wurde ein Archivraum von ca. 120 qm im Souterrain. Für die Aufnahme der Akten steht eine Kompakt-Anlage mit ca. 200 m Regalfläche bereit. Diese Regale sind leider in Anlehnung an die Stehordner nur 35 cm tief – eine Abmessung, die äußerst ungünstig ist, da sich die Stehordner nicht für die Daueraufbewahrung eignen – bettet man die Akten aber um und stapelt die Bände, so sind 35 cm Regaltiefe auch nicht die beste Lösung.

Der Umfang des im Archivraum abgelegten Altschriftgutes beträgt ca. 10 m, nicht gerechnet Karteischränke für die Meldekartei: ein Verhältnis von Archivalien und Archivräumen, von dem die von Raumnot bedrängten Kollegen nicht zu träumen wagen, warten die Archivare normalerweise händeringend auf Raum, so ist es hier geradezu der Fall, daß ein eingerichtetes Archiv auf Archivalien wartet! Daß der Archivraum nun vorerst viele Dinge aufnehmen muß, die nicht hineingehören (z.B. 1 Dutzend gefundener Fahrräder) wäre man angesichts der großzügigen Planung gern bereit zu entschuldigen, bestünde nicht die Gefahr, daß das Archiv unversehens zur Rumpelkammer wird, womit das Archivgut selbst geistig in die Nähe von "Gerümpel" gerückt und bald ganz gleichgesetzt wird.

Auch die Stadt Oerlinghausen hat in die Bauplanung ausreichende Archivräume aufgenommen (die Verwaltung bezieht in Kürze das ehemalige Gymnasium).

Vor allem der Alten Hansestadt Lemgo darf das Zeugnis ausgestellt werden, beispielgebend für Archiv und Altregistratur zu sorgen: im Ballhaus, einem stadteigenen Gebäude, in dem ebenfalls Dienststellen der Verwaltung untergebracht sind, ist jetzt für die Altregistratur ein Raum von fast 80 m² vorgesehen, mit ca. 840 lfd. Metern Stellfläche. Eine Kompaktanlage wird die Akten aufnehmen, Arbeitsplätze für den Archivar und Benutzer sind vorhanden, auch für eine Filmwerkstätte ist Raum vorgesehen.

Archivräume in stadteigenen Gebäuden, also nicht mit der Verwaltung unter einem Dach, aber auch nicht im Keller oder auf dem Dachboden des Rathauses, finden wir in Lage (ehemalige Hausmeisterwohnung einer noch benutzten Schule) und in Schieder-Schwalenberg, wo das histor. Archiv der Stadt Schwalenberg im alten Rathaus untergebracht ist.

Wenn Böden- oder Kellerräume für die Altakten vorgesehen sind, so ist das zwar nicht ideal: es sei an die Brandgefahr auf Dachböden und an das Gegenteil, nämlich Wasserschaden in Kellerräumen, auch erhöhte Feuchtigkeit durch Grundwasser erinnert, aber die Verwaltungen haben oft beim besten Willen keinen

anderen Raum für Archiv und Altregistratur frei, und wenn es sich um zweckmäßig ausgebaute Räume handelt, so kann man gegen diesen Notbehelf – denn ein solcher bleibt es – nichts einwenden. Der Tabelle ist zu entnehmen, daß die Städte und Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg und Lügde sich zu dieser Lösung entschlossen haben, wobei nicht unerwähnt sei, daß die alten Bestände (Urk. u.ä.) oft in Panzerschränken in den Dienstzimmern der höheren Verwaltungsbeamten sind, was den Pergamenturkunden nicht immer gut tut, wenn diese Schränke nicht bisweilen geöffnet werden und so eine den Archivalien angemessene Luftfeuchtigkeit erreicht wird.

Die in der Tabelle in eckige Klammern gesetzten Aussagen über Detmold gelten nur für den ganz kleinen Rest, der im Rathaus II verblieben ist; das Stadtarchiv Detmold ist sonst dem Staatsarchiv Detmold als Depositum übergeben worden.

Unzulänglich untergebrachte Bestände habe ich auf der Tabelle nicht verschwiegen, hinweisen möchte ich aber gerne darauf, daß im Falle der Gemeinde Schlangen alles Unzulängliche nur vorübergehend ist, da die Deponierung an anderer Stelle bevorsteht.

IV. Die personelle Situation

Im ganzen Kreis Lippe gibt es nicht ein Archiv, das von einem ausgebildeten Archivar, sei es des gehobenen, sei es gar des höheren Dienstes, betreut wird, obwohl die Bestände mancher Städte, wie z.B. Lemgo, durchaus auch einen Beamten des höheren Dienstes rechtfertigen würden. Die Alte Hansestadt Lemgo hat seit kurzem einen Verwaltungsbeamten für die Betreuung der Altregistraturen freigestellt. Herr Porst hat diese Aufgabe tatkräftig begonnen und in der kurzen Zeit seiner Tätigkeit sehr viel geleistet. Gleiches ist zu berichten von den Herren, die auf Honorarbasis das Amt des Stadtarchivars ehrenamtlich versehen. Aus der Verwaltung oder aus dem Schuldienst kommend, brachten sie Kenntnisse und Einsatzbereitschaft mit; die Leistung läßt sich auf einer Tabelle nicht gut darstellen, nur auf einen Punkt sei hingewiesen: es sind die Städte Bad Salzuflen, Blomberg, Lage, Lemgo und Schieder-Schwalenberg, die von ehrenamtlichen Archivaren betreut werden (vgl. Sp. 4 c), und jene Städte sind es auch, deren Archive auf Öffentlichkeitsarbeit und Benutzerdienst eingestellt sind: es beginnt mit dem Türschild, aus dem Öffnungszeiten des Stadtarchivs ersichtlich sind, und setzt sich fort in der Beantwortung von Anfragen und Beratung von Benutzern verschiedenster Herkunft.

Wie aus der Tabelle weiter zu ersehen ist, wird der größte Teil der Stadtarchive – oder besser: der städtischen Altregistraturen, nebenamtlich durch eine verwaltungseigene Kraft betreut. Es sind dies die Städte bzw. Gemeinden Augustdorf, Detmold, Dörentrup, Extertal, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen und Schlangen. Diese "Betreuung" bedeutet leider fast nur, daß ein – meist höherer – Beamter für die Altregistratur in der Weise "sorgt", als er zuständig ist, was Korrespondenz und Gespräch betrifft, daß er den Schlüssel zum Archivraum hat – nicht aber, daß er auch nur eine Akte verzeichnet oder Ablieferungen sachgerecht übernimmt.

In Barntrop und Kalletal ist niemand bestimmt worden, für das Archiv zu sorgen; Fragen des Archives und der Altregistraturen haben sich die Stadt- bzw. Gemeindegeldirektoren selbst vorbehalten, im Bau befindliche Archivräume in Barntrop (vgl. Sp. 3 b) mögen aber dafür sprechen, daß dies keine leere Geste zu sein braucht.

In der Gemeinde Extertal ist eine Verbesserung des jetzigen Zustands (nebenamtlich durch verwaltungseigene Kraft) zu erhoffen: noch in diesem Monat wird die Entscheidung fallen, ob die Bestände des dortigen Heimatmuseums der Gemeinde übereignet werden; ist dies der Fall, dann, so wurde mir versichert, sei es keine Schwierigkeit, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, die Archiv und Museum betreuen würde.

In Schieder-Schwalenberg wurde in Aussicht gestellt, daß eine verwaltungseigene Kraft eine Kurzausbildung erhalten werde, um dann ganz für die Registratur freigestellt zu werden, – das wäre dann eine Lösung, wie Lemgo sie hat – wobei natürlich noch immer nicht der Bedeutung der älteren Bestände Rechnung getragen wird.

An dieser Stelle sollte aber eines nicht verschwiegen werden: wenn auch die Leistung der ehrenamtlichen Archivare im Kreise Lippe nicht lobend genug herausgestellt werden kann, so ist das auf die Dauer eben doch keine Lösung. Denn die Arbeit, die auf die Archivare der Jetztzeit zukommt, ist für freiwillige ehrenhalber arbeitende Archivare unzumutbar. Es geht ja nicht darum, alte Bestände, die womöglich schon verzeichnet sind, zu betreuen und sie – wie es in Blomberg geschieht – in mustergültiger Weise weiter zu erschließen, sondern es geht um die Bewältigung der Massenakten in Stehordnern, angefangen von der Übernahme der Akten über die Kassation bis zum Umbetten in metallfreie Ordner. Das ist auf die Dauer nur mit hauptamtlich arbeitenden Kräften zu bewältigen, sollen nicht in wenigen Jahrzehnten die jetzt noch einigermaßen intakten Altregistraturen den Zustand der Verkommenheit erreichen. Ehrenamtlich arbeitende Persönlichkeiten wird es aber bald nicht mehr geben, denn die soeben angedeuteten Arbeiten sind z.T. recht mechanisch und werden in größeren Archiven von Hilfskräften geleistet, die unter Anleitung von Archivaren arbeiten – es ist keinem pensionierten Studienrat oder Stadtdirektor zuzumuten, meterweise Akten zu entgraten und umzu-

betten. Darum sollte es das Ziel sein, daß alle Archive und Altregistaturen durch hauptamtlich arbeitende Kräfte verwaltet werden.

V. Aus der Arbeit einzelner Archivare

Im Zusammenhang mit der Schilderung der Personalsituation war besonders hervorgehoben worden die Tatsache, daß es gerade die von ehrenamtlich arbeitenden Archivaren verwalteten Archive sind, die Benutzerdienst leisten in Gewährung von Arbeitsmöglichkeiten und schriftlichen und mündlichen Auskünften. Es ist dies die Öffentlichkeitsarbeit, die den Archivar zwar einiges an Zeit kostet, ihn auf der anderen Seite aber das Ziel erreichen läßt, das für jedes Archiv erstrebenswert sein sollte: ein Archiv zu leiten, das einen festen Platz im Bewußtsein der interessierten Bevölkerung hat, vergleichbar dem von Bibliothek und Museum. Dieser externen Öffentlichkeitsarbeit sollte auch die interne Öffentlichkeitsarbeit gegenüberstehen: gemeint ist mit interner Öffentlichkeit die eigene Verwaltung. Der Archivar sollte in der Lage sein, stets seiner eigenen Verwaltung zeigen zu können, daß er da ist, daß er etwas für sein Archiv tut, daß die Verwaltung auf ihn und seine Arbeit zurückgreifen kann.

Da ist zunächst die Kenntnis der eigenen Bestände zu nennen. Ein Beispiel, das mitreißen könnte, ist die Tätigkeit des Blomberger Archivdirektors W. Eggert, der es unternommen hat, sein Archiv in einer intensiven Weise zu erschließen, wie es dem Archivar sonst kaum möglich ist.

Auf einem von ihm selbst entworfenen Formblatt wird von jedem Aktenband eine Analyse oder wenigstens eine Inhaltsangabe gefertigt. In einer dafür vorgesehenen Rubrik werden ein oder mehrere Stichworte ausgeworfen. Dann werden die Formblätter vervielfältigt: Die Hauptserie wird gebildet aus den Blättern, auf denen die Aktenanalysen bzw. die Akteninhaltsangaben stehen. Sie werden gebunden in der Reihenfolge, wie der Bestand bereits im Repertorium, das ja schon vorliegt, verzeichnet ist. Die andere Serie ergibt sich aus den Stichwörtern: soviel Stichwörter ausgeworfen wurden, sooft wird das Blatt vervielfältigt. Diese so gewonnenen Blätter werden alphabetisch nach den Stichwörtern gebunden. So werden am Ende der Arbeit zu jedem Bestand 4 Bände vorliegen: Band I = Repertorium, Bd. II = Aktenanalysen, Bd. III = Stichwörter, und ein kombiniertes Personen- und Ortsnamenregister wird den Bd. IV bilden. Ein Vorwort ist ebenfalls geplant. Es liegt nun auf der Hand, daß dies nicht jeder tun kann, niemand kann ein ganzes Archiv in dieser Weise erschließen, aber es sollte vielleicht möglich sein, es für den einen oder anderen ausgewählten Bestand zu tun.

In Lemgo füllt Herr Porst zu jedem Aktenband 2 von ihm in Anlehnung an das Muster der KGSt entworfene Karteikarten aus: die Hauptkarte wird in der Reihenfolge der Aktenzeichen abgelegt, die andere nach dem Stichwort. (Ein Repertorium gibt es für den Bestand noch nicht, da die Fristakten vorläufig noch mit aufgenommen werden).

An diesen Beispielen seien die verschiedenen intensiven Methoden der Verzeichnung gezeigt; wie wertvoll und oft notwendig das persönliche Engagement des Stadtarchivars ist, wenn es darum geht, Bestände zu retten, war am Beispiel des Stadtarchivars von Bad Salzungen geschildert worden.

In den Gebieten, in denen die Kommunalreform erst vor einem Jahr abgeschlossen wurde, geht es zum Teil noch immer darum, die sogenannten "Dörferakten" in die Archive zu holen. Ich komme noch einmal auf die bei mir aus Zeitmangel nicht durchgeführten Versuche, die Akten der Altgemeinden anhand der Fragebogen zu kontrollieren, zurück. Was ich nicht konnte, das kann der ortsansässige Stadtarchivar. Er kann die Akten, wie sie zu ihm kommen, zunächst der Reihe nach aufnehmen, dann sollte er den Überblick haben über die Akten, die in die lfd. Registratur eingeordnet sind. Und dann sollte er vielleicht in dem einen oder anderen Fall trotz erfolgter Ablieferung und Einsammlung der Akten dennoch in die Altgemeinden fahren und Nachforschungen halten: mir hat ein leitender Verwaltungsbeamter erzählt, daß er recht begründeten Verdacht habe, daß einige Bürgermeister noch Akten zurückhalten, aber nachzuweisen sei das nicht. Nun, da hilft nur geduldiges Warten — und sei es auf den Nachlaß!

Ein Weiteres sind die Protokollbücher! Wenn mir der Stadtdirektor auf meine Frage nach den Protokollbüchern der Altgemeinden versichert, daß sie alle lückenlos vorhanden seien, und zwar stünden sie im Dienstzimmer seines Stellvertreters, so glaube ich seiner Aussage. Wenn ich aber später auf dem Aktenboden irgendwo noch Protokollbücher entdecke, womöglich wenig gut aufgehoben, so notiere ich mir zwar im Stillen, was ich von der Aussage des Herrn Stadtdirektors zu halten habe, aber ich werde mich schwer hüten, ab sofort mich wie ein Zollfahnder aufzuführen! Ich bin nun weit davon entfernt, Mißtrauen zu säen, aber der Überblick, den der Stadtarchivar hat, den sollte er eigener Anschauung verdanken.

Auch der vorliegende Bericht ist das Ergebnis eigener Anschauung: wir haben gesehen, was geleistet worden ist — einmal seitens der einzelnen Stadtarchivare und dann seitens der Kollegen aus Detmold. Uns bleibt noch viel zu tun, aber wir wissen, daß wir auf gut vorbereitetem Felde arbeiten dürfen.

Übersicht zu

Archive und Altregistraturen der Städte und Gemeinden im Kreise Lippe

Situation der Archive	ORT	Augustdorf ^{a.}	Bad Salzufl.	Barntrup	Blomberg	Detmold	Dörentrup ^{a.}	Extertal ^{a.}	Horn-B. Meinberg	Kalletal ^{a.}	Lage	Lemgo	Leopoldshöhe ^{a.}	Lügde	Oerlinghs.	Schieder-Schw'bg.	Schlammgen ^{a.}
1) <u>Betreuung durch DT:</u>																	
a) allgemein		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
b) verstärkter Einsatz		X	X		X	X		X	X		X	X			X	X	
2) <u>Die Bestände:</u>																	
a) Beginn bis ca. 1500			X	X Rest	X	X		X	X			X		X		X	
b) Frühe NZ bis ca. 1800			X	X Rest	X	X		X	X		X	X		X		X	
c) 19. Jh. bis z. Beginn der Stehordnerregistratur			X	X Rest	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
d) Beginn d. Stehordnerregistratur bis z. Gebietsreform	ab 1964	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
e) ab Gebietsreform I: Archiv/Altregistratur d. neuen Gemeinden	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
f) ab Gebietsreform II: Archiv/Altregistratur der Altgemeinden		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
g) bedeutendere Verluste	1945			1906 Brand					1864 Brand	vor 1945 vernicht.				1797 Brand			
h) Deponierung						StA DT	Plan										Plan

Situation der Archive	ORT	Augustdorf ⁶	Bad Salzfl.	Barntrup	Blomberg	Detmold	Dörentrup ⁹	Exertal ⁹	Horn-B.M.bg	Kalletal ⁹	Loche	Lemgo	Leop.höhe ⁶	Lügde	Oerlingha.	Schiederschw.bg.	Schlagen ⁹
3 Die Räume:			X									X					
a) eigenes Archivgebäude			X									X					
4) Archivräume im Rathaus			X	X	X							X	X		X	X	
c) Archivräume i. städt. eigenen Gebäuden											X					X	
d) Dachboden/Keller des Rathauses		K				[K]	K	B	B					K			
e) unzulängliche Unterbringung										X							X
4 Die Personalsituation:																	
das Archiv wird betreut																	
d) durch Facharchivar (hauptamtlich)												X					
f) durch verw.eigene Kraft (hauptamtlich)												X					
c) ehrenamtlich auf Konarbasis			X		X						X	X				X	
d) durch verw.eigene Kraft		X				[X]	X	X					X	X	X		X
e) gar nicht				X						X							
f) Verbesserungen sind zu erwarten								X								X	
5 Öffentlichkeitsarbeit			X		X						X	X				X	

NICHTSTAATLICHE DEPOSITA IM STAATSARCHIV DETMOLD

von Staatsarchivdirektor Dr. Martin Sagebiel, Detmold

Einige Anmerkungen über Nutzen und Nachteile deponierten Archivguts in Archiven sollen vorangestellt werden, die aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Grundsätzlichkeit erheben wollen.

Deposita, in einem Archiv unter Wahrung des Eigentums hinterlegte Schriftgutbestände, sind Archivgut, auf das das Archiv keinen rechtlichen Anspruch hat, da ihm die Fürsorgepflicht für diese Bereiche nicht verpflichtend übertragen ist. Deposita gehören also in ihrer Mehrzahl zum archivischen Sammelgut, das in Konkurrenz zu interessierten Stellen wie Museen, Bibliotheken und anderen Institutionen durch Kauf, Geschenk und eben Hinterlegung erworben werden kann und der sinnvollen Ergänzung des offiziellen Archivgutes dient. Hinzutreten Momente wie die Sicherung von gefährdetem Schriftgut vor Vernichtung, denn es ist eine Art moralische Verpflichtung jeden Archivs, ergänzendes oder gefährdetes Schriftgut aufzunehmen, sofern keine andere Stelle dafür zuständig ist bzw. seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann oder will.

Im Staatsarchiv Detmold werden die Deponierungen von kleineren und größeren Beständen durch einen vom Kultusministerium vorgeschriebenen Hinterlegungsvertrag geregelt, der die Eigentumsverhältnisse bestätigt, die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien nach Möglichkeit den Rechten und Pflichten des Staatsarchivs gegenüber dem staatlichen Archivgut und den staatlichen Deposita angleicht – Abweichungen zum vermehrten Schutz persönlicher Rechte des Eigentümers sind natürlich möglich – und die Kostenfrage regelt, und zwar derart, daß der Deponent bei Rückforderung des Bestandes nur die Sachausgaben zu ersetzen hat.

Nach Herkunft und Entwicklung können im Staatsarchiv, früher Landesarchiv, Detmold vier Bereiche unterschieden werden, die als Anlaß, als Grund zur Übernahme von Deposita angegeben werden können – entsprechendes gilt für das Sammelgut insgesamt. Diese Bereiche überschneiden sich, sind voneinander bedingt und dienen hier nur als äußeres Merkmal. Verursacht durch die Entstehungsgeschichte des Staatsarchivs Detmold handelt es sich bei den Deposita – sieht man von den ersten Gruppen einmal ab, vorwiegend um Bestände, die die lippische Landesgeschichte ergänzen.

Neben den staatlichen Deposita im Staatsarchiv Detmold, und zwar den Akten der nachgeordneten Bundesbehörden z.B. aus dem Bereich der Bundesbahn und Bundespost, sollen hier zuerst die Bestände kommunaler Selbstverwaltungen berücksichtigt werden, die vordem staatlich, dann mehr und mehr kommunalisiert wurden, so daß jetzt nur noch einige wenige Bereiche staatlicher Auftragsverwaltung vorhanden sind. Ich meine die Kreisverwaltungen. Die staatlichen Akten der früheren Landratsämter wurden von den Archiven in Münster, später dann im Bereich des Reg. Bez. Minden bzw. Detmold vom Detmolder Archiv übernommen. Mehr und mehr kamen seit den 60iger Jahren auch Akten in das Archiv, die erst nach 1946 – dem Jahr der Kommunalisierung der Kreisverwaltungen – abgeschlossen waren. Sie mußten, da sie Eigentum der Kreisverwaltungen blieben, in eigenen Beständen zusammengefaßt werden, die als hinterlegte Bestände die Überlieferung der alten Landratsämter fortsetzen und auf das engste mit den vorausgehenden Bestandsschichten verbunden sind.

Solche deponierte Kreisverwaltungsakten befinden sich im Detmolder Archiv von all jenen Kreisen, in denen keine Ansätze zu einem Kreisarchiv vorhanden sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit – um keine Aktenfriedhöfe entstehen zu lassen – ist bei den Akten der beiden ehemaligen lippischen Kreise Detmold und Lemgo, deren Überlieferung erst 1932 einsetzt, bei denen aber wie bei den anderen Kreisen 1946 kein Registratureinschnitt vorliegt, die staatliche Schicht mit der kommunalen Schicht zusammenbelassen worden.

Um in diesem Sektor des öffentlichen Lebens zu bleiben, auch die Akten einiger weniger preußischer Ämter – die lippischen Ämter bis 1932 waren staatlich – sind als Deposita im Detmolder Archiv. Kleinere Ämterbestände sind als Teile landrätllicher Abgaben mit nach Münster, später nach Detmold gelangt und dort provenienzgerecht gesondert zusammengefaßt. Vor der kommunalen Neugliederung wurden erste Schritte unternommen, weitere Amtsarchive im Staatsarchiv hinterlegen zu lassen. In Absprache mit dem Landesamt ist dann aber nichts weiter vom Staatsarchiv aus unternommen worden. Es ist zu hoffen, daß diese Amtsarchive überall gesichert sind.

Aus der Betreuung der Altregistraturen und Archive der lippischen Städte und Gemeinden durch das lippische Landesarchiv, die in Ansätzen schon sehr weit bis in das 19. Jahrhundert, ja bis in das 18. Jahrhundert zurückreicht, ist eine recht unterschiedliche Gruppe von Eigentum der staatlichen Verwaltung und von Deposita in das Detmolder Archiv gekommen.

Die verwaltungsmäßige Verflechtung zwischen städtischen und staatlichen Stellen ist im Fürstentum Lippe des 19. Jahrhunderts wesentlich stärker als im westfälischen Landesteil, in dem die Traditionen kommunaler Selbstverwaltung und kommunalen Selbstbewußtseins im 19. Jahrhundert stärker ausgeprägt war als hier im Lippischen. Auf Grund dieser Verflechtungen städtischer und staatlicher Verwaltung ist es vor allem im Grenzbereich zwischen Justiz- und Zivilverwaltung zu Aktenaufteilungen gekommen, die oft nicht der Komik entbehren, da Teile ins jeweilige Stadtarchiv bzw. ins Landesarchiv gekommen sind. Die Abgabe an das fürstliche Archiv und damit an den Staat erfolgt durch obrigkeitliche Anordnung, so daß z.B. der Bestand D 106 Bad Salzuflen kein Depositum ist, wie die Bestandsübersicht fälschlicherweise den Eindruck erweckt. Die städtischen Akten sind ordnungsgemäß 1879 an

das Amtsgericht gelangt, wie es die lippischen Ausführungsbestimmungen zum Justizverfassungsgesetz vorschrieben. Als Abgabe des Gerichtes gelangten diese Register und Akten 1930 ins Landesarchiv. Ein Austausch, der nicht nur rechtlich schwierig wäre, sondern auch bei den oft undurchschaubaren Verhältnissen zu Gegenforderungen führen müßte, erübrigt sich ja heutzutage im Zeitalter vorzüglicher Fotokopien.

Die Haltung der lippischen öffentlichen Verwaltung Ende des vorigen Jahrhunderts, die eine überbetonte Unterscheidung zwischen staatlichem und kommunalem Schriftgut nicht kannte, dokumentiert sich auch in der Selbstverständlichkeit, mit der der Magistrat der Stadt Detmold 1885 seinen Urkundenbestand an das Landesarchiv abgab. Wenn auch damals keine Rede von einer Hinterlegung war, so war es doch eine echte Deponierung, da die Urkunden nur zeitweise im Landesarchiv verblieben. Erst 1935 deponierte die Stadt Detmold (Bestand D 106 Detmold) wieder wertvolles Archivgut im Landesarchiv. Vor Kriegsende erfolgten keine weiteren Aktenabgaben, aber es war doch selbstverständlich, daß das Landesarchiv im Kriege bei Aktenaussonderungen (Altpapiersammlungen) zu Rate gezogen wurde. Erst 1948 kam es zu weiterer Aktendeponierung und zur erneuten Hinterlegung der städtischen Urkunden. Mag diese Verzahnung zwischen staatlichem Archiv und städtischer Verwaltung ohne vertragliche Regelung heute kaum vorstellbar sein, nach lippischen Maßstäben war das Detmolder Archiv Verwahrtort für die älteren, wichtig erachteten Archivalien, wobei die auch heute oft unbekannte Einschätzung dessen, was alt und wichtig sei, vom Landesarchiv den Deponenten überlassen wurde. Selber drängte das Landesarchiv vor dem 2. Weltkrieg nur selten auf Deponierung.

Das Verhältnis Stadt Detmold – Archiv Detmold ist seit der Deponierung eines Teiles des älteren Stadtarchivs bis zur endgültigen Regelung der Deponierung im Jahre 1972 gekennzeichnet durch das Bemühen des Archivs, zu einer klaren Trennung zwischen Archivgut im Landes- bzw. Staatsarchiv und erweiterter Altregistratur bei der Stadtverwaltung zu gelangen, wobei Hoffnungen der Stadt auf ein eigenes Stadtarchiv, das nichts kostet, jahrelangem Nichtstun des Archivs gegenüberstanden.

Das Problem bei der Betreuung des Stadtarchivs – entsprechendes gilt aber auch für alle anderen Deposita, die von Institutionen oder Familien stammen – ist die fortdauernde Verpflichtung, das jüngere Schriftgut zu übernehmen, auszusondern, zu ordnen und zu erschließen. Daß ein jedes Archiv die Verpflichtung hat, historisch wertvolles, ergänzendes Material zu sichern, wenn Arbeitsaufwand und Platzverhältnisse es nur eben zulassen, halte ich für eine Selbstverständlichkeit. Die Staatsarchive pflegen Deposita fast kostenfrei zu verwahren, wodurch es einigen Institutionen sehr leicht und bequem gemacht wird, sich der vorgeschriebenen Fürsorge für ihr Archivgut zu entziehen. Neben Kostenfrage, Arbeitsaufwand und Lagerungsmöglichkeit muß hier noch ein Problem angerissen werden: Die Rechte des Archivs bei der Kassation des deponierten öffentlichen Aktengutes. Es ist wünschenswert und in Abwandlung zwischen Stadt und Archiv z.B. in Osnabrück und hier in Detmold erstrebt, daß das Archiv dieselben Rechte und Pflichten wie bei den staatlichen Behördenakten hat. Dabei dürfte sich der aussondernde Archivar immer bewußt sein, daß bei städtischen Ämtern andere Kassationsgrundsätze gelten müssen, als bei einer großen staatlichen Behörde.

Im Zusammenhang mit der Funktion des Detmolder Landesarchivs, das die Archivpflege in Lippe auch nach Inkrafttreten der Landschaftsverbandsordnung behielt und sie erst nach Zustimmung des Landesverbandes Lippe am 1.1.1970 an das Landesamt abtrat, seien noch einige kleinere kommunale Deposita erwähnt, die aufgrund einer allgemeinen Befragung der lippischen Gemeinden nach ihrem Archiv- bzw. Altregistraturgut im Jahre 1955 in Detmold verzeichnet und teilweise hinterlegt wurden. Es sind hier Gemeindearchive (D 106 ...) wie die von Stemmen, Varenholz, Osterhagen und Westorf zu nennen, die zumeist aber nur wenige Akten der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts umfassen.

Nur kurz möchte ich die Deposita aus kirchlichem Bereich streifen – die Kirchenbücher, die aufgrund der Verzahnung von Staat und Kirche durch Anordnung des fürstlichen Konsistoriums von 1915 und 1961 in das Landesarchiv gegeben worden sind und hier zu jener Gruppe der Archivalien gehören, die am meisten benutzt werden und den Archivbediensteten die meiste Arbeit machen (Bestand L 112). Es handelt sich hierbei aber von Anfang an um eine echte Deponierung, da die Abgabe den Presbyterien quittiert werden mußte und Rückforderungen durch die Presbyterien stattgegeben werden mußte. Die Bequemlichkeit, nicht mehr alle genealogischen Anfragen im Pfarramt bearbeiten zu müssen, führte in den folgenden Jahrzehnten noch zu weiteren Deponierungen von Kirchenbüchern im Landesarchiv.

Es fragt sich, ob die Deponierung der Stiftsarchive von Stift Cappel (Bestand L 110 A) und St. Marien zu Lemgo (Bestand L 110 B) als Ausfluß der Funktion einer Archivberatungsstelle oder als reine Sammeltätigkeit zur Ergänzung der landesherrlichen lippischen Bestände anzusehen ist. Vom Stiftsarchiv Cappel bei Lippstadt, das 1952 im Detmolder Archiv hinterlegt wurde – der Verwahrvertrag wurde erst 1961 abgeschlossen – waren bereits in der Zeit des Freistaates Lippe kleinere Bestandteile nach Detmold abgegeben, so daß der Landesverband Lippe wie das lippische Archiv Ansprüchen des Staatsarchivs Münster, das mit dem Territorialitätsprinzip argumentierte, entgegenreten konnten. Letztlich entscheidend war natürlich der Wille des Deponenten, des Landesverbandes Lippe.

Bei einem Umfang von 175 Kartons umfaßt der Bestand dieses Stiftsarchivs Akten des 16.–20. Jahrhunderts mit dem Schwergewicht im 19. Jahrhundert. Weitgehend waren die Akten von der Stiftsverwaltung geordnet worden, wenn nicht, wie bei vielen lippischen Behörden üblich, ein Restbestand von losen Blättern die Erschließung

erschwerte. Der Urkundenbestand ist, wie I. Kittel nachwies, schon seit dem 30jährigen Krieg nicht mehr in Cappel und wurde in Stift Knechtsteden während der frz. Besatzung vernichtet.

Angemerkt sei aus dem Hinterlegungsvertrag über das Stiftsarchiv, daß die Verwaltung des Archivs nach den gleichen Grundsätzen erfolgen soll, nach denen die staatlichen Archivbestände verwaltet werden. Eine Benutzungsgrenze wurde festgelegt, die nicht der gleitenden Benutzungsgrenze der staatlichen Bestände angeglichen ist.

Der Vertrag über das Cappeler Stiftsarchiv erfolgte in Anlehnung an den Vertrag über das Stiftsarchiv St. Marien Lemgo, das erst 1958, aber sofort mit einem Hinterlegungsvertrag nach Detmold gekommen war. Auf die Mißverständnisse, Pressefehden und besser nicht gesagten Worte bei der Deponierung dieses wertvollsten hinterlegten Bestandes im Staatsarchiv Detmold möchte ich hier nicht weiter eingehen. Der Bestand, der mit Urkunden (Bestand L 4 A) aus der Zeit von 1246 bis 1733 und 144 Aktenkartons umfangmäßig dem Cappeler fast gleichkommt, ist inhaltlich ungleich wertvoller, wenn ich hier neben den Urkunden an einige literarische und medizinische Manuskripte – Reste der viel größeren mittelalterlichen Klosterbibliothek – erinnern darf: für die Geschichte Lippes ein nicht wegzudenkender Archivbestand. Neben Akten über Organisation und Vermögensverwaltung des Stifts im weiteren Sinne – also einschließlich zahlreicher Prozeßakten – umfaßt dieser Bestand auch Karten, vornehmlich solche des 19. Jahrhunderts.

Zum weiteren Bereich der Sammeltätigkeit des Detmolder Archivs gehören die Nachlässe und die hier so bezeichneten Hofes- und Familienarchive. Auf diese Gruppe hier näher einzugehen, erspare ich mir, da unter den Nachlässen die Deposita noch in der Minderheit sind – in lippischer Zeit wurden ergänzende Nachlässe zumeist durch Schenkung erworben, so zuletzt noch der Nachlaß des letzten lippischen Landespräsidenten Heinrich Drake (Bestand D 72 Drake). Unter den Nachlaßdeposita, die etwas mehr über den lokalen Bereich hinaus Bedeutung haben, ist jener des Germanenforschers Teudt (Bestand D 72 Teudt) zu nennen. Die Familien- und Hofesarchive kann ich hier übergehen, obwohl in ihnen auch gelegentlich überörtliches Material zu finden ist. Hinzuweisen ist auf hier deponierte Stiftungsakten, die in den letzten 10 Jahren, als man im Kreis Lippe zahlreiche, recht alte Stiftungen wegen mangelnden Vermögens aufgelöst hatte, in das Staatsarchiv gelangt sind (Bestand D 69). Erwähnenswert wären noch einige Deposita von Vereinen, aber genug mit dieser Aufzählung.

Bei all diesen Gruppen, die hier gestreift wurden, handelt es sich um wirkliches Sammelgut, bei denen eine Lagerung bei anderen Institutionen ebenso gerechtfertigt wäre, wenn nicht doch bei Deponierungen die Frage der gegenseitigen sinnvollen Ergänzungen maßgeblich sein sollte.

Als letzte Gruppe der Deposita seien die Adels- oder Gutsarchive berührt, die neben dem Stadtarchiv und den Stiftsarchiven und einigen wenigen deponierten Nachlässen die historisch wichtigsten hinterlegten Archivbestände ausmachen. Die Fürsorge des Lippischen Archivs für die Gutsarchive des ehemaligen Landes Lippe hat doppelte Ursache. Hatten sich bereits die lippischen Archivare im 19. und frühen 20. Jahrhundert ein wenig für die Archive der größeren Güter in Lippe interessiert und dabei erkannt, daß der landsässige Adel in Lippe entsprechend der verhältnismäßig geringen Größe der Güter auch nur recht bescheidene Archive besaß, so wurde dem Detmolder Archiv nach 1938 vom Oberlandesgericht in Celle die Aufsicht über die Archive der aufgelösten Fideikommißgüter übertragen. Neben dieser Aufsichtspflicht, die noch bis in die 50er Jahre bestand, war es dann auch das zunehmende Interesse, dies landesgeschichtlich ergänzende Material näher kennenzulernen. Die Funktion als Archivberatungsstelle gab dem Landesarchiv zudem die Pflicht, die Sicherung und Erschließung dieser kleinen guts- wie adelsgeschichtlich interessanten Archivbestände vorzunehmen. Dabei war es die klare Absicht der Archivleiter, die Adelsarchive im Archiv deponieren zu lassen. Die Gutsarchive kamen in der Zeit etwa zwischen 1938 und heute in mehreren Schüben und Abgaben nach Detmold.

Es zeigte sich auch, daß ersten Urkunden- und Aktenabgaben weitere folgten, wenn die Eigentümer aus Nachfragen ersahen, daß die Bestände im Archiv bearbeitet wurden. Die Betreuung bei Übernahme des jüngeren Schriftgutes der Guts- und Familienarchive hat sich bisher recht gut angelassen. Eine natürliche Scheu, jüngere Papiere zu deponieren, kann durch Sperrung der Einsichtnahme und Benutzung abgebaut werden.

Im Staatsarchiv Detmold lagern, abgesehen vom Archiv des Wendtschen Gutes Papenhausen, eigentlich alle Archive der größeren Güter mit längerer Kontinuität in der Landsässigkeit. Die beiden bedeutendsten Gutsarchive sind die der Familie von Kerßenbrock zu Barntrop und von Blomberg – heute von Eckardtstein – zu Iggenhausen: Das Kerßenbrocksche Archiv (Bestand L 4-C u. L 114 v. Kerßenbrock) umfaßt Archivalien der lippischen Güter Barntrop, Wierborn und Mönchshof und das Helmsdorfer Archiv, das 1880 nach Barntrop gebracht worden war. Obwohl die Familie von Kerßenbrock 1642 in einem Ausweichlager eine Großzahl ihrer Urkunden durch Brand verloren hatte, sind neben einer reichen Kopialüberlieferung noch 304 Urkunden erhalten, von denen die älteste aus dem Jahre 1396 stammt. 138 Fach Akten und Geschäftsbücher aus der Zeit seit dem 16. Jahrhundert, 222 Karten, dazu Bilder, Ahnen- und Stammtafeln runden diesen Bestand ab. Seine Bedeutung liegt neben der regionalgeschichtlichen Ergiebigkeit in dem Ansehen der evangelischen Linie der Familie von Kerßenbrock in den protestantischen Ländern Nordwestdeutschlands. Wesentlich geringer im Umfang, wohl verursacht durch zahlreiche Verluste und bewußte Aktenvernichtungen, ist das Gutsarchiv Iggenhausen, oder wie es auch bezeichnet wird, das Familienarchiv von Blomberg-Iggenhausen (Bestand L 4 I u. L 114 v. Blomberg-Iggenhausen). In diesem Bestand sind neben den Verwaltungsakten verschiedener Güter wie Iggenhausen, Kachtenhausen, Schackenburg, Talle, – Vortlage und Meesenburg bei Lengerich – Riepen in Schaumburg und der Besitzungen um Rüthen-Geseke Teile der

Gerichtsakten des Patrimonialgerichtes des Amtes Iggenhausen in Lippe enthalten. Wie schon die Vielfalt der Güternamen zeigt, sind in diesem Bestand die verschiedensten Familienarchive zusammengekommen. Neben den v. Blomberg und v. Brinck zu Iggenhausen, die v. Grote zu Telle und Vortlage, die von der Molen und von Hagen zu Rühren. Gerade der Urkundenbestand (L 4 I) – Originale von 1349–1713, daneben eine reiche Kopialüberlieferung – entstammt dem Erbe der Familie von der Molen aus dem Gesako-Rüthener Raum, ein Urkundentilfonds, den man schwerlich hier vermuten würde. Splitter kleinerer Familiennachlässe und wie üblich in hiesigen Gutsarchiven, zahlreiche Prozeßakten, runden das Bestandsbild ab. Die Prozeßakten zeichnen sich nicht nur dadurch aus, daß die Papiere total durcheinandergeraten waren, bevor sie in das Archiv kamen, sondern daß diese Papiere auch noch wenigstens einmal durchgerissen und dann durcheinandergbracht waren.

Die Gutsarchive von Donop zu Wöbbel (Bestand L 4 G u. L 114 v. Donop), von Mengersen zu Reelkirchen (Bestand L 4 N u. L 114 v. Mengersen), von Stietencron zu Schötmar (Bestand L 40 u. L 114 v. Stietencron) und von Schwartz-Merkel zu Braunenbruch (Bestand L 4 K u. L 114 v. Schwartz-Merkel) sind kleine, lokalgeschichtlich wichtige Bestände, die sich durch einige Merkwürdigkeiten auszeichnen. Das v. Donopsche Gut- und Familienarchiv zeichnet sich dadurch aus, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Inhaber des Gutes F. v. Donop, zahlreiche Familienpapiere, auch der anderen Linien seines Hauses, sammelte, repräsentativ einband und recht gut verzeichnete, aber von dem Bearbeiter der Familiengeschichte der v. Donop bzw. dessen Erben um wertvolles Archivgut gebracht wurde, Archivgut, das vor ein paar Jahren dem Staatsarchiv zum Kauf angeboten wurde, diesem, wie der Familie v. Donop aber zu teuer war, um es erwerben zu können. Hinzuweisen ist darauf, daß sich in diesem Bestand neben Resten der lippischen Gutsarchive Altendonop und Masphe auch Reste des Gutsarchivs Himmighausen befinden.

Kaum Urkunden enthält das Gutsarchiv von Mengersen zu Reelkirchen. Neben Akten der Gutsverwaltung Helfensen über Hameln umfaßt dieser Bestand Lehnsachen, die eigentliche Gutsverwaltung Reelkirchen, Familienpapiere und Prozeßakten.

Ähnliches kann vom v. Stietencronschen Archiv aus Schötmar gesagt werden, das für die lippische Landesgeschichte insofern Bedeutung gewinnt, als in ihm der Nachlaß des lippischen Politikers der Reaktionszeit, Iwan von Stietencron, enthalten ist.

Das Depositum v. Schwartz-Merkel zu Braunenbruch enthält das Archiv der 1716 erloschenen Familie v. Schwartz, solange sie mit Braunenbruch und Lippe enger verbunden war. Nach Erbgang, Verpfändung und Verkauf gelangte Gut Braunenbruch an die lippische Beamtenfamilie Merkel, deren Familien- und Gutsarchiv den Hauptteil des Depositums ausmacht. Dieser Bestand ist der einzige, über dessen Hinterlegung im Detmolder Archiv kein Verwahrvertrag abgeschlossen worden ist. Trotz mehrfacher Versuche hat die Familie, nachdem Braunenbruch an die Stadt Detmold verkauft war, auf das Angebot zum Vertragsabschluß nicht reagiert.

Es ist dann noch das Familien- und Gutsarchiv v. Reden zu Wendlinghausen zu nennen. Während sich die älteren Akten der Gutsverwaltung in den v. Münchhausenschen Archiven in der DDR befinden, umfaßt dieser Bestand diejenigen seit dem 18. Jahrhundert, als Gut Wendlinghausen an die Familie v. Reden kam. Im Bestand sind Teile weiterer nichtlippischer Gutsarchive der Familie enthalten, so von Jeinsen, Kempen, Ringelrode und vom Besitz im Harz. Der Einfluß des englischen Bergbaus auf deutsche Entwicklungen spiegelt sich in diesem Bestand.

Das jüngste Adels- und Gutsarchiv, das erst 1973 im Staatsarchiv Detmold hinterlegt wurde, ist das Gutsarchiv v. Borries zu Eckendorf (Bestand L 4 S u. L 114 v. Borries), das, an der ehem. preußisch-lippischen Grenze gelegen, Materialien zur Geschichte dieses Bereiches zwischen Lippe und Ravensberg bietet und zudem Teile der Gutsverwaltungen Ulenburg und Beck enthält. Die Familien- und Privatpapiere spiegeln die Bedeutung der Familie für die preußische Verwaltung in Minden (RP), Bielefeld und Herford (Landräte), aber auch für Lippe, in dem sie ebenfalls die Landstandschaft besaßen, wider.

Über die Aufnahme von ergänzendem Schriftgut in den Archiven auch in der Form von Deposita dürfte es keine Meinungsverschiedenheiten geben. Mag es hier und da zwischen Archiven auch mal zu Verstimmungen über Hinterlegungen kommen, maßgebend sollte sein, daß die deponierten Bestände wirklich gesichert, auf Dauer fachlich betreut und den Benutzern zugänglich sind.

LANDESKIRCHENARCHIV UND KIRCHLICHE ARCHIVPFLEGE IN LIPPE

von Konsistorialarchivinspektorin
Maja Schneider, Detmold

Das Archiv der Lippischen Landeskirche ist, so möchte ich doch annehmen, das kleinste von denen, die hier heute vertreten sind.

Für die, die mit der Lippischen Landeskirche nicht so vertraut sind, stelle ich einige Bemerkungen zu ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation an an den Anfang. Das Gebiet der Lippischen Landeskirche umfaßt das frühere Land Lippe vor seiner Eingliederung in das Land NRW am 21.1.1947, es gehörte vor der Reformation kirchlich zu den Bistümern Paderborn und Minden.

Wir verdanken dem westfälischen Geschichtsschreiber Hamelmann, der von 1555 bis 1568 auch Pfarrer der Kirchengemeinde St. Marien in Lemgo war, eingehende Nachrichten über die Reformation in Lippe.

Nachdem die Stadt Lemgo – bahnbrechend für die gesamte Grafschaft Lippe – angeregt durch die Thesen Luthers gegen den Ablass und weitere seiner Schriften sich der Reformation geöffnet hatte und 1533 zur neuen Lehre überging, faßte der neue Glaube ganz allmählich Fuß in anderen lippischen Städten, allen voran Salzuflen und Blomberg. Der Rückhalt, den Lemgo bei Landgraf Philipp von Hessen, dem Vorkämpfer des Protestantismus, hatte, verhinderte, daß die von Simon V. (1511–1536) unterstützten kirchlichen Gegenmaßnahmen ähnlich wie in Lippstadt Erfolg zeigten.

1538 wurden die lippischen Pfarrer in der alten Vituskirche – der heutigen reformierten Marktkirche in Detmold – verpflichtet, die "Zusage einer ungesäumten Einführung der Reformation in ihrem Kirchspiel zu geben". 1538 war auch das Jahr der Verabschiedung der ersten lippischen lutherischen Kirchenordnung nach bremischem, braunschweigischem und hessischem Vorbild, die nach einigen Änderungen im Jahre 1571 als Lippe-Spiegelberger Kirchenordnung eingeführt wurde und noch heute hinsichtlich des Bekenntnisstandes der lippischen lutherischen Gemeinden gilt. Die Kirchenordnung von 1538 fand übrigens die Billigung von Luther, Melanchthon und Bugenhagen. 1571 wurde auch das lippische Konsistorium gegründet.

Eine Visitation durch den hessischen Theologen Antonius Corvinus im Jahre 1542 bewies, daß die Verhältnisse sich keineswegs mit einem Schlage überall geändert hatten, sowohl was die Abschaffung der katholischen Bräuche als auch, was Kenntnisse und Lebenswandel anlangte.

Die Wiedereinführung des Katholizismus unter dem Zwang des Interims, die allen voran der neue Paderborner Bischof Rembert von Kerksenbrock betrieb, konnte nicht zu Ende geführt werden.

Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 ist durch eine vom Landesherrn berufene Synode "unter den Eichen" in Brake am 12.5.1556 die Kirchenordnung von 1538 erneut in Kraft gesetzt worden.

Der Übergang des Landes zum reformierten Bekenntnis ist das Verdienst Simons VI. (1579–1613), der das Recht zur Durchführung von Reformen aus der durch den Augsburger Religionsfrieden auf den Landesherrn übergegangenen Episcopalgewalt und aus dem reichsrechtlichen Reformationsrecht ableitete. Als Stichjahr nennen wir das Jahr 1605, da damals der Graf mit seiner Familie und dem gesamten Hofstaat das Abendmahl erstmals nach reformiertem Ritus einnahm.

Der sich über zehn Jahre hinziehende Streit mit der Stadt Lemgo um die Einführung des reformierten Bekenntnisses fand erst nach dem Tode Simons VI. sein Ende durch den Röhrentruper Rezeß im Jahre 1617.

Von den drei Pfarren der Stadt blieben zwei lutherisch. Lemgo behielt u.a. die freie Pfarrerwahl, die jedoch immer erst landesherrliche Bestätigung finden mußte.

Durch die Kirchenordnung von 1684 – ihre Bekenntnisparagrafen gelten heute noch für die lipp. reformierten Gemeinden – wurde die Lippische Landeskirche Staatskirche mit reformiertem Bekenntnis, wobei den Lutheranern ihr Bekenntnisstand im Publikationsedikt von 1684 durch die in Kraft bleibende Lippe-Spiegelberger Kirchenordnung von 1571 garantiert blieb. Mit der Beendigung der landesherrlichen Kirchengewalt als Folge der Revolution des Jahres 1918 zwang man die bestehenden kirchlichen Organe, neue Formen zu finden.

Am 17.2.1931 schließlich wurde die neue Verfassung unserer Landeskirche verabschiedet, in deren Rahmen von vornherein die volle Verwaltungsunion beider Bekenntnisse gesichert ist. Ihr Verhältnis zum Land NRW hat die Lippische Landeskirche partnerschaftlich durch den "Detmolder Vertrag" vom 6. März 1958 geregelt.

Sie ist die fünft-kleinste Gliedkirche der EKD, umfaßt 68 Gemeinden (nach Abgang von Lipperode zur Westf. Landeskirche) mit rund 130 gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrstellen und ca. 250 000 Gemeindegliedern.

Die erste Einrichtung der Konsistorialregistratur ist in den Jahren 1771—1793 von dem Archivrat Johann Ludwig Knoch (geb. 18.12.1717, gest. 2.5.1808) vorgenommen worden, der im Jahre 1782 durch Simon August, Graf und Edler Herr zur Lippe, zur Ordnung des lippischen Archivwesens nach Detmold berufen wurde.

Bei diesen Ordnungsarbeiten sonderte er systematisch alle Vorgänge über kirchliche Angelegenheiten aus, vereinigte sie später mit der sich ebenfalls in einer beispiellosen Unordnung befindlichen Konsistorialregistratur und bildete so einen gesonderten Bestand. Knoch fertigte von ihm zehn Bände Repertorien an nebst einem noch gesondert abgeschriebenen ersten Band, der die Generalakten enthält.

Er bestimmte ihn für den archivarischen Gebrauch.

100 Jahre nach der Zeit Ludwig Knochs kam der 27-jährige Wilhelm Isermann als Registrator an das lippische Konsistorium. Er stellte als erstes fest, daß das nach 1793 erwachsene Schriftgut nicht in die vorhandenen Knoch'schen Repertorien nachgetragen war, sondern vielmehr nach willkürlich gewählten Gruppierungen abgelegt und gebündelt in Regalen und Körben lagerte, wobei völlig verschiedene Vorgänge oft zusammengeheftet waren.

Isermann begann, die Akten nach einem von ihm neu aufgestellten und vom Konsistorium genehmigten Ordnungsplan zu sortieren und unterteilte sie in folgende Gruppen:

- I. Consistorialsachen
- II. Kirchen-, Pfarr- und Armiensachen
- III. Schulsachen
- IV. Justizsachen

Die in den Repertorien I und III aufgeführten Akteneinheiten lagern jetzt im landeskirchlichen Archiv und bilden dort den größten Bestand.

Abteilung III — Schulsachen — ist nach dem 1.4.1915 — die Volksschulen standen nun nicht mehr unter der Oberaufsicht der Kirche, sondern der des Staates — an die Oberschulbehörde abgegeben worden und gelangte von dort in das Staatsarchiv. Die Isermann'sche Registraturabteilung IV existiert offenbar nicht mehr, auch das Verzeichnis hat sich nicht gefunden.

Im Jahre 1881 wurde dann auf Anraten des Archivrats Falkmann die alte Konsistorialregistratur nebst den Knoch'schen Repertorien unter dem Vorbehalt der ferneren Benutzung durch das Konsistorium an das Landesarchiv abgegeben, da die Akten — so Falkmann — von "nur" rein geschichtlichem Interesse und deshalb für das Konsistorium nicht mehr von Belang seien.

40 Jahre nach dieser Abgabe entspann sich ein bitterer Streit um das Eigentumsrecht an diesem Bestand und den im Jahre 1911/12 abgegebenen Eheprozeß- und Vormundschaftsakten.

Der Prozeß der Lippischen Landeskirche, vertreten durch das Konsistorium als Klägerin gegen den lippischen Staat, vertreten durch die lippische Regierung, Beklagten, wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses an diesen Akten wurde mit einem Vergleich vom 30.1.1926 zwischen beiden Parteien beendet. Dem Konsistorium wird die uneingeschränkte Benutzung der Akten zugesichert, es soll ferner um Zustimmung im Falle einer Versendung gebeten werden.

Der Grundstein zur Einrichtung eines landeskirchlichen Archivs ist gelegt worden durch das am 27.3.1939 verabschiedete Gesetz über die Bildung eines landeskirchlichen Archivs. Es schreibt vor, daß alle abgeschlossenen Kirchenbücher dorthin abgegeben werden sollen, und daß ferner der Landeskirchenrat darüber zu entscheiden hat, welche anderen wertvollen kirchlichen Archivalien dem Archiv einverleibt werden sollen. Der Weg bis zur endgültigen Einrichtung sollte jedoch noch über 30 Jahre dauern.

Seit dem Jahre 1946 wurden von der Landessynode jährlich im Haushaltsplan Mittel zur Pflege des Archivguts bereitgestellt. Da jedoch die Pfarrer durch ihren Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag ausgelastet waren und sind, konnten sie sich um die Sicherung und Pflege des Archivguts nicht in dem erforderlichen Maße kümmern.

Herr Dr. Kittel, der ehemalige Direktor des Staatsarchivs Detmold, fertigte deshalb auf Wunsch des Landeskirchenamts ein Gutachten über die Archive der Lippischen Landeskirche an, in dem er vorschlug, ein zentrales Landeskirchenarchiv zu schaffen mit einer Stelle für einen Archivar des gehobenen Dienstes.

1969 wurde diese Stelle erstmals ausgeschrieben und am 1.8.1972 erst durch mich besetzt.

Im Frühjahr letzten Jahres konnte durch die Aufstockung unseres Verwaltungsgebäudes ein Raum zur Lagerung der Archivalien eingerichtet und als erstes die schon erwähnten von 1969 bis eben 1975 im Staatsarchiv deponierten und betreuten Akten des Konsistoriums ab 1793 mit den Isermann'schen Verzeichnissen wieder übernommen werden. Diese Verzeichnisse hatten bis zum Jahre 1953, dem Zeitpunkt der Neuaufstellung eines Registraturplanes durch unseren langjährigen Registrator, Herrn Karl Otte, Gültigkeit. Neue Aktengruppen und Akten wurden bis

dahin auf leere Selten des Verzeichnisses nachgetragen. Ebenso konnten die bis dahin im Staatsarchiv deponierten Kirchenbuchzeitschriften ab 1876 wieder zurückgenommen werden.

Weitere Bestände unseres Archivs sind:

Gustav-Adolf-Werk, Lippischer Missionsverein, Akten des Referates "Kirche und Schule", als Dauerdeposita Akten und Urkunden von Kirchengemeinden, die ganz vereinzelt bis ins 15. Jh. zurückreichen, einige Superintendenturen und gesonderte Synodalakten. Es finden sich bei uns außerdem Nachlässe von Pfarrern, die teilweise Benutzungsbeschränkungen unterliegen, eine Vielzahl längst abgeschlossener Handakten früherer und derzeitiger Mitglieder der Kirchenleitung sowie das Archiv des Reformierten Bundes.

Einige Kirchengemeinden haben uns ihre alten Kirchenbücher zur Aufbewahrung gegeben, während die meisten aufgrund von Verordnungen des Konsistoriums vom 13.3.1916 an das Staatsarchiv übergeben wurden und dort lagern.

Wir verwahren in unserem Archiv ferner neben einigen Kostbarkeiten (wie z.B. dem Originaldruck der Lippe-Spiegelberger Kirchenordnung von 1571) eine Vielzahl alter Flurkarten und Grundrisse lippischer Kirchen, eine Bildersammlung sowie eine Sammlung verschiedenster Aufsätze, Zeitungsartikel etc. zur Geschichte und Gegenwart der Lippischen Landeskirche.

Eine meiner neben verschiedenen Verwaltungsarbeiten wichtigsten Aufgaben ist die Archivpflege in den Gemeinden, die, wie sich schnell herausgestellt hat, mehr als nötig ist.

Auf meinen Fahrten durch die Gemeinden hat sich ergeben, daß vielfach das wertvolle Archivgut, falls noch vorhanden, auf staubigen, viel zu trockenen Dachböden in ausrangierten Körben oder Schränken oder aber in feuchten Kellern völlig ungeordnet aufbewahrt wird. Vieles ist entweder verlorengegangen oder durch Unkenntnis und Gleichgültigkeit vernichtet worden. Die Erfahrungen auf diesem Gebiet sind ganz ähnlich denen, wie sie oftmals in kommunalen Archiven anzutreffen sind: Schuld daran, so konnte ich feststellen, waren nicht zuletzt auch einige in der Zeit 1943/44 vom Reichsministerium verfaßte und von der Kirchenkanzlei an die Landeskirchen weitergegebene Erlasse über die Vernichtung und Aussonderung von Altpapier. Wenn auch in einigen Fällen nicht mehr viel Schriftgut vorhanden war, diese Rundschreiben fand ich mit Sicherheit vor.

In anderen Kirchengemeinden wiederum besteht großes Interesse an historischer Überlieferung. Hier habe ich, da ich der Meinung bin, daß Archivgut immer da aufbewahrt werden sollte, wo es erwachsen ist (wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind), die Akten an Ort und Stelle erfaßt, geordnet und verzeichnet sowie mit einem Findbuch versehen und ferner dafür gesorgt, daß das Pfarrarchiv in geeigneten Räumen und Schränken aufbewahrt wird. Als Beispiele dieser Art sind die Kirchengemeinden Horn und Längenholzhausen besonders hervorzuheben.

Ein Exemplar des Findbuches befindet sich jeweils im landeskirchlichen Archiv.

Wir können – bedingt durch Mangel an Raum – nur das Archivgut der Gemeinden hier aufnehmen, das dort an Ort und Stelle keine sichere Lagerungsmöglichkeit hat oder Gefahr läuft, vernichtet zu werden oder verloren zu gehen.

Um das zu verhindern, muß der ständige Kontakt zu den Pfarrämtern gewährleistet sein, so z.B. durch von uns in gewissen Abständen versandte Broschüren und Rundschreiben, die auf die Bedeutung der Schriftgutüberlieferung hinweisen. Ich bemühe mich weiter, durch unsere Bauabteilung ständig darüber informiert zu sein, ob Pfarrhäuser renoviert oder abgerissen werden. In diesen Fällen landet das Pfarrarchiv nur allzu häufig in der Papiermühle.

Die Ordnung der Pfarrarchive lehnt sich in etwa in der Gruppeneinteilung des Findbuches an die Archivordnung der EKID an, die einzelnen Akten werden von mir, wenn nötig, von Metallteilen befreit und eingebettet in die Regis-Archivmappen. Als Registraturschnitt bot sich das Jahr 1953 an, in dem, wie schon erwähnt, ein neuer Registraturplan eingeführt wurde, der auch für die Kirchengemeinden verbindlich ist. Größere Restaurationsarbeiten übernimmt die Werkstatt in Bethel.

Die in einigen Kirchengemeinden vorgefundene Ordnung, die von dem Wanderregistrator Huthoff in der Zeit von 1940 bis 1943 in den lippischen Kirchengemeinden vorgenommen wurde, kann nicht übernommen werden, da er alle weiter zurückliegenden Schriftstücke ignorierte und sie nicht in sein Schema mit einbezog, sondern gebündelt zur Seite legte mit dem Vermerk: "Alte Schriftstücke minderer Bedeutung".

Unser Archivraum war zunächst nur als Übergangslösung konzipiert, denn zu dem Zeitpunkt der Aufstockung bestand der Plan, für die theologische Bibliothek und das Archiv einen gesonderten Anbau zu errichten, der alle für diesen Zweck erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Dieser Anbau ist inzwischen aber auf Jahre hinaus verschoben bzw. auf Eis gelegt.

Um möglichst viel Raum zu gewinnen, wurden deshalb Rollregalanlagen installiert, in denen das Archivgut in Kartons liegend aufbewahrt wird. Ein Befeuchtungsgerät zur Regelung der relativen Luftfeuchtigkeit ist auch vorhanden.

Für Besucher, die in einem gesonderten Raum Akten und Kirchenbücher einsehen können, gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 23.10.1974.

ARCHIVPFLEGE IN DER ERZDIÖZESE PADERBORN MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KIRCHENGEMEINDEN IN LIPPE

von Diözesanoberarchivrat Dr. Harald Kindl, Paderborn

Die systematische Archivpflege ist bekanntlich ein sehr junger Zweig der Verwaltung und gegenüber dem, was an Aufgaben ansteht und dauernd neu hinzukommt, ist das Geleistete angesichts der bestehenden Schwierigkeiten und Hemmnisse nur ein bescheidener Bruchteil des eigentlichen Solls. Das gilt besonders, das sei schon vorweggenommen, für den Nachsatz des Titels meines kleinen Berichtes "unter besonderer Berücksichtigung des lippischen Raumes".

Archivwissenschaft und Archivpflege kommen ohne Geschichte und ohne Berücksichtigung der geschichtlichen Voraussetzungen nicht aus. Es fehlt uns noch eine Gesamtdarstellung der Geschichte der Archivpflege in unserem Bistum. Es sei mir aber gestattet, punktartig einige wichtige Daten zur Einleitung anzuführen.

Das Wissen um Bedeutung und Wert der Archivalien hat in unserem Bistum – wie Herr Dr. Cohausz kürzlich anlässlich der Eröffnung der neuen Räume des Erzbistums-Archivs ausgeführt hat – eine stolze Tradition. Schon von unserem zweiten Bischof Badurad (815–862) wissen wir, daß er ein bischöfliches Archiv hatte. Archivpflege und Visitation standen und stehen bei uns immer im engen Zusammenhang. So hatte auch Bischof Dietrich Adolf von der Reck (1650–1661) bei seiner großen Generalvisitation nach dem Dreißigjährigen Kriege (1654–1656) ein besonderes Augenmerk auf die Archive in den Pfarreien gerichtet. Wir erfahren daraus, daß einen eigentlichen Archivraum nur die Paderborner Pfarreien, voran die Busdorfparrei, hatten, wo über dem Gewölbe der Sakristei (dem Armarium) drei Regale mit alten Pergamentbüchern waren. Für die Gaukirche fordert der Bischof, daß ein zweiter Schlüssel für "den Kirchenarchiff" zu besorgen sei. Bei der Dompfarrei befiehlt er, daß unter Leitung des neuen Dompastors die Templierer (Kirchenrendanten) aus dem Hause des alten Pastors alle Urkunden und Bücher an einen sicheren Ort bringen und, man höre, "ordentlich verzeichnen sollen" (leider ist das Dompfarrarchiv im letzten Kriege verbrannt). Auch in Warburg verlangt Dietrich, ein Inventar der Urkunden anzufertigen. In der Regel hatten die kleineren Archive eine verschließbare Holzkiste, in der die "litterae ecclesiae" aufbewahrt werden mußten, wozu zwei Schlüssel vorhanden sein mußten. Von solchen Kistchen erfahren wir schon im 13. Jh., wo bei Ausstellung besonders wichtiger Urkunden auf ihre Verwahrung in solchen Behältern mit der Bedingung der beiden Schlüssel hingewiesen wird. Erwähnt sei hier noch, daß der Bischof auch trachtete, daß entfremdete Archivalien wieder in das Archiv kommen, so bestimmt er in der Dompfarrei, daß "das Copeyenbuch von den Erben des seligen Pastors wieder gefordert werde".

Die Generalvisitation Bischofs Adolf von der Reck gibt mir Veranlassung, auf eine Besonderheit des lippischen Raumes hinzuweisen. Der alte Archidiakonats Lemgo, der sich im wesentlichen mit dem Raum des Landes Lippe deckt (es kommen noch ein Teil des Archidiakonats Steinheim und vom Bistum Minden der Archidiakonats Ohsen hinzu), erscheint in diesen Visitationen nicht mehr, wie auch andere durch die Reformation protestantisch gewordene Gebiete der alten Diözese Paderborn. Wir wollen hier gleich festhalten: Von den einst blühenden katholischen Gemeinden (Butterweck, Geschichte der Lippischen Landeskirche, zählt 36 Gemeinden auf) ist in den Pfarrarchiven und selbst im Archiv des Generalvikariats aus der Zeit vor der Reformation so gut wie nichts erhalten. Sowohl Butterweck als auch Gerlach (Der Archidiakonats Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn) schöpften nicht aus den Pfarrarchiven und dem Archiv des Generalvikariats in Paderborn, sondern Butterweck im wesentlichen aus dem Lippischen Landesarchiv und Gerlach aus dem städtischen Archiv und dem Stiftsarchiv von S. Maria zu Lemgo.

Besser können wir archivpflegerische Maßnahmen erfassen, seit in der Verwaltung die sogenannten Rundverfügungen eingeführt wurden. Aus den Bestimmungen, die Archiv und Registratur sowie Kirchenmatrikel betreffen, seien hier nur einige wesentliche herausgegriffen. Das beginnt 1826 mit einer genauen Beschreibung der Anlegung der Kirchenbücher und mit dem Hinweis auf die gedruckten Formulare bei Buchhändler Junfermann, mit Vorschriften über Anlegung von Registraturen in Pfarreien, über das Führen des Aktenwesens in den Pfarrregistraturen, über die Forderung eines sogenannten "Depositalkastens" zur Unterbringung der Dokumente, Vorschriften für Archive und Pfarrregistraturen und endet mit der Bestimmung 1843, daß alle Pfarrer binnen 4 Wochen ein Verzeichnis aller im Pfarrarchiv befindlichen Urkunden an den Landdechanten liefern sollen. Die Diözesansynode Konrad Martins 1867

enthält noch kein besonderes Kapitel über Archive und Registraturen, anders nach dem ersten Weltkrieg 1922. Von der Vermögensverwaltung her fordert man ein gut geführtes Inventar, das seine Ergänzung in einem übersichtlich geordneten Pfarrarchiv findet (Bezug auf CIC can 470 § 4) "Das Archiv muß in einem praktisch eingerichteten Schrank untergebracht sein." Die einzelnen Stücke sind in Aktendeckeln mit Aktenschwänzen von Schreibbleien fest einzuheften. Das Befestigen kann auch mittels des sogenannten Lochers in Schnellheftermappen geschehen (Zugverständnis an die Büroreform). Es folgt dann sogar ein Muster eines Aktenplans (zweistufig mit 4 Hauptgruppen).

Kurz nach dem ersten Weltkrieg hatte sich Dompropst Linneborn, der Reichstagsabgeordneter und historisch sehr interessiert war, der vernachlässigten Bestände des Generalvikariats, die auf dem Boden und im Keller ruhten, angenommen, sie binden lassen, die Urkunden verzeichnet (bis 1400) und das "Inventar des Archivs des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn" in den Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen, (Reihe der Inventare der nichtstaatlichen Archive), herausgebracht. Das Archiv fand seine Unterkunft in 2 Zimmern des 2. Stocks des Generalvikariats und wurde von der Registratur her mitverwaltet.

1931 wurde im Amtsblatt die Trennung von Pfarrarchiv und Dekanatsarchiven angeordnet, ein eigener Archivschrank soll jedesmal an den Inhaber des Amtes weitergegeben werden. Im selben Jahr wird mit der Anstellung von Prof. Stukenberg die Grundlage zur "Archivstelle beim Erzbischöflichen Generalvikariat" gelegt, der gegen "geringe Unkosten" Pfarrarchive und Registraturen ordnete. Immer wieder wird auf die Verpflichtung der Definitoren hingewiesen, gewissenhaft die Fragen ihrer Berichte zu beantworten auf sichere Aufbewahrung vor Diebes- und Feuergefahr, auf Feuchtigkeits- und Tierfraß, vor allem auf Vollständigkeit und guten Einband der Kirchenbücher zu achten. 1935 wurde Professor Stukenberg vom Erzbischof mit der Aufsicht über Pfarr- und Kirchenarchive betraut, er sollte die Pfarrarchive besuchen, sich über Unterbringung und den Ordnungszustand unterrichten. Mit der NS-Welle der Sippen- und Ahnenforschung setzten eine Reihe von Bestimmungen über Pflege, Erschließung und Arbeit mit den Kirchenbüchern ein, 1936 haben wir die erste Nachricht über eine allgemeine Gebührenordnung für Benutzung der Kirchenbücher. 1939 werden die Definitoren amtlich zu Archivpflegern ernannt und in 11 Punkten ihre Aufgaben umrissen, vor allem altes Schriftgut ausfindig zu machen und zu sichern. 1939 übernimmt Dr. Cohausz die Leitung der Archivstelle mit der Aufgabe der Ordnung der Pfarrarchive. Im Kriege werden Bestimmungen zur Sicherung vor Fliegergefahr erlassen. Das Generalvikariatsarchiv wird ausgelagert, bei den Angriffen 1945 gehen nur nicht ausgelagerte Rechnungsakten und die laufenden Akten 1942-45 in den Büros verloren. 1942 beginnt man mit der Sicherungsverfilmung der Kirchenbücher. Bis auf zwei, drei Pfarreien ist aber durch den Weltkrieg II. kein Verlust bei den Kirchenbüchern eingetreten. Bei den Altpapiersammlungen im Kriege wird darauf aufmerksam gemacht, auf Archivalien zu achten.

Nach dem Weltkrieg II ist in der Diözesansynode von 1948 ein ganzes Kapitel der Archivpflege gewidmet. Hier wird auf die schon 1827 vorgeschriebenen "niedrigen Aktenschränke aus starkem Eichenkernholz" hingewiesen, für größere Archive ein eigener Archivraum gefordert, weder Keller noch Dachboden sind dazu geeignet. Die kirchlichen Archive sollen im Einvernehmen mit dem zum Bistumsarchivar erhobenen Leiter der Archivstelle von einer sachkundigen Kraft geordnet und verzeichnet werden, eine Abschrift erhält die Archivstelle. Schlüssel zum Archiv darf nur der Pfarrer oder sein Stellvertreter haben.

Bei Stellenwechsel ist zu beachten, daß das Archiv ordentlich übergeben wird und keine Verluste eintreten. Der Bistumsarchivar verwaltet das Archiv beim Erzbischöflichen Generalvikariat und hat zugleich die Aufsicht über die Pfarrarchive, ihm zur Seite stehen die Definitoren als Archivpfleger. Ordnung der Pfarrarchive kann nur von der Archivstelle oder im Einvernehmen mit dem Bistumsarchivar erfolgen. Zum erstenmal wird auf Trennung von Archiv und Registratur aufmerksam gemacht, in der Hauptordnung nach Schriftguttypen unterschieden und vom Schrifttum getrennt. Benutzungs- und Gebührenordnung werden neu festgesetzt. Bei der Ordnung und Anlage wird Fadenheftung bei den Akten vorgeschrieben. Urkunden sollen in Hüllen verwahrt werden. Beim Archiv wird Aufnahme in Findbücher angeordnet, für Registraturen ein Aktenplan; ein Schema eines Aktenplanes aufgestellt und empfohlen, das in den Hauptgliederungspunkten noch heute verbindlich ist. Mit den Bestimmungen des Kapitels XIII ist die Diözesansynode 1948 ein wichtiger Meilenstein in der Archivpflege unserer Diözese.

Um die Einheitlichkeit der Ordnung in den Pfarrarchiven zu wahren, wird vor Geschäftsleuten oder behördenfremden Instanzen gewarnt, die Vorschläge für Einrichtung und Ordnung von Pfarr-Registraturen anbieten. Maßgeblich allein ist der in der Synode 1948 veröffentlichte Registraturplan. 1959 wird wegen der Kostbarkeit der Pergamenturkunden vorgeschlagen, sie aus den Pfarrarchiven im Bistumsarchiv zu deponieren, dieser Aufforderung ist nur ein geringer Teil der Pfarrämter nachgekommen. Nach Errichtung der "Bischöflichen Hauptkommission für die kirchlichen Archive in Deutschland" werden von dieser 1968 "Richtlinien für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland" herausgegeben. Es wird hier auf Einheit von Registratur und Archiv als Schriftgutverwaltung hingewiesen. Wenn dauernd für sachgemäße Verwaltung und Verwahrung eines Archivs keine Gewähr besteht, kann es im Übergeordneten Archiv deponiert werden. Bei Auflösung eines kirchlichen Instituts soll das Archiv dem Rechtsnachfolger, innerhalb der Pfarrei dem Pfarrarchiv, sonst dem Bistumsarchiv übergeben werden. Überdiözesane Einrichtungen sollen in solchen Fällen ihre Archive an das für den Sitz zuständige Bistumsarchiv abgeben. Diözesanarchive und Archive von überörtlicher Bedeutung sollen nur Personen mit Fachkenntnissen anvertraut werden. Der Diözesanarchivar soll den Oberen der Orden mit Provinzialverfassung bei Überwachung der Archive mit fachlichem Rat zur Seite stehen. Damit wird die Archivpflege zum erstenmal über Diözesanarchiv, Dekanatsarchiv und Pfarrarchiv universell auf alle kirchlichen Archive in einer Diözese ausgedehnt, wenn

auch von einem Weisungsrecht des Diözesanarchivars besonders über die Archive der Orden noch keine Rede ist. Weiter wurde eine Kassationsordnung angekündigt.

Ein Modell für einen Archiv- und Registraturschrank wurde entworfen und Richtlinien zur Bestellung von Registratur- und Archivschranken ausgearbeitet, den Pfarreien Zuschüsse vom Generalvikariat bei der Finanzierung zugesagt. 1973 wurde eine neue Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive im Amtsblatt veröffentlicht. Im selben Jahre wurde eine Dienstanweisung für die Definitoren erlassen, wobei Anlage B die "Aufgaben des Archivpflegers" festlegt, Anlage C eine "Verordnung über die Benutzung der Pfarr- und Kirchenarchive" ist. Während in den Aufgaben die Bestimmungen der Diözesansynoden und vorangegangene Bestimmungen zusammengefaßt und präzisiert werden, werden in der Verordnung über Ausleihe von Archivalien an kirchliche und staatliche Archive Bestimmungen erlassen. Eine Benutzer-Ordnung im Diözesan-Archiv soll die pflegliche Behandlung der Archivalien bei der Benutzung gewährleisten und vor Verlusten schützen. 1974 wird von der Bischofskonferenz bestimmt, daß Vervielfältigungen von größeren Teilen oder ganzen Bänden von Pfarrmatrikeln oder Bänden von kirchlichen Archivalien zu untersagen ist. Ausgenommen sind Sicherheitsverfilmungen. Eine solche Sicherheitsverfilmung ist im Rahmen der vom Bund eingeleiteten Luftschutzmaßnahmen bei den Beständen des Diözesanarchivs bis 1823 durchgeführt worden. Die Filme liegen auf der Festung Ehrenbreitstein. Eine zweite Aktion läuft gegenwärtig und betrifft die Verfilmung der Kirchenbücher der Diözese, wobei gleichzeitig eine Deponierung derjenigen Kirchenbücher erfolgt, deren Pfarreien die Zustimmung dazu geben. Eine erste gründliche Gesamterfassung und Verzeichnung geht damit Hand in Hand. Anlässlich des Umzugs des Erzbistums-Archivs in neue Räume wurde nochmal eine Aktion der Deponierung der Urkunden der Pfarrämter im Erzbistums-Archiv gestartet. Damit bin ich bei den letzten Maßnahmen bei meinem geschichtlichen Überblick angelangt.

Wenn ich nun auf den gegenwärtigen Stand zu sprechen komme, so möchte ich die Archivpflege nach Ihren drei großen Gesichtspunkten noch einmal kurz streifen und zwar: Voraussetzung ist 1. Das Erfassen der Archivalien, 2. Aufnehmen, Ordnen und Verzeichnen, 3. Sichern und Konservieren.

Zum Erfassen gehört natürlich zunächst, daß man feststellt, was kann überhaupt da sein, was kommt in Frage, also Studium der Behördengeschichte. Lassen Sie mich das gleich nochmal am Lippischen Beispiel deutlich machen. Wie schon erwähnt, kann mit dem Erlöschen der alten katholischen Pfarreien in Lippe (es waren genau 13 im alten Archidiakonat Lemgo, im ehemaligen größeren Archidiakonat Steinhelm 11, im ehemaligen Bistum Minden 8 und 1 im Archidiakonat Paderborn, dazu kommen 5 schon früher untergegangene Pfarreien) archivalisch nichts mehr zu erwarten sein, dasselbe gilt von den alten Klöstern in Lippe, eine Ausnahme bildet das Kloster Falkenhagen, das, auf Paderborner Territorium gelegen, 1596 von den Jesuiten übernommen worden ist, dessen Archivalien nach der Auflösung 1773 im sogenannten Paderborner Studienfond in der Akademischen Bibliothek Paderborn gelandet sind und sich der unmittelbaren diözesanaln Archivpflege entziehen. Was von den Klosterarchiven gerettet worden ist, befindet sich in den Staats-, zum geringeren Teil in den Stadtarchiven. Die Einführung des lutherischen Bekenntnisses unter Graf Simon V. und später des reformierten Bekenntnisses 1605 unter Graf Simon VI. unterband die katholische Tradition. Im 16. und 17. Jahrhundert gab es keine Katholiken in Lippe außer in den Exklaven Lippstadt und Grevenhagen und der Enklave Falkenhagen. Der wenigen einzelnen Verstreuten nahm sich seit 1674 der Geistliche in Herford an, wo es seit diesem Jahr wieder eine Mission gab. Erst mit dem 3. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts beginnen sich die Katholiken in Lippe wieder zu organisieren. 1727 bitten neun katholische Bürger in Lemgo den Magistrat um die Erlaubnis, in der Kammer eines Hauses durch einen Priester Gottesdienst abhalten zu lassen. Es ist hier nicht der Platz eine Geschichte der Wiedererstehung der katholischen Gemeinden zu geben, doch einige wichtige Stationen muß man einfach wissen, um das Auftreten bestimmter Archivaliengruppen orten zu können. Z.B. ist vor der Aufhebung des Pfarrzwanges gar nicht mit eigenen katholischen Kirchenbüchern in Lippe zu rechnen (eine Ausnahme bildet wieder Falkenhagen als exterritoriales Gebiet, wo Kirchenbücher seit 1795 vorhanden sind). Das entscheidende Datum ist die Gewährung der Religionsfreiheit mit dem Edikt vom 9. März 1854. Damit war die Voraussetzung geschaffen für die Einteilung des Landes in Pfarrsprengel. Katholische Geistliche gab es bis dahin nur in Falkenhagen, Detmold und Lemgo. Die bisherigen Missionen wurden zu Pfarreien erhoben und es kamen noch Cappel und Schwalenberg hinzu, die neugegründet wurden. Von diesem Zeitpunkt ist eigentlich erst mit Pfarrarchiven in Lippe zu rechnen, also ein verhältnismäßig sehr junges Datum. Ein eigenes Dekanat Detmold für das Land Lippe gibt es erst seit 1892, das jetzt in neuerer Zeit auch den Namen Dekanat Lippe trägt.

Zu dieser theoretischen Erfassung gehört nun auch die praktische Erfassung, da sind zunächst einmal die zweijährigen Berichte der Definitoren als Archivpfleger, die über Zustand, Unterbringung, Ordnungsstand, neue Funde oder Verluste von Archivalien zu berichten haben, dann die schon seit 1936 angeordneten Besichtigungsreisen des Bistumsarchivars.

Der zweite Hauptpunkt der Archivpflege heißt: Aufnehmen, Ordnen, Verzeichnen. Ich will hier nicht von den Arbeiten an den Beständen des Erzbistums-Archivs sprechen, das würde den Rahmen des kleinen Berichtes sprengen, wenn ich aufzählen würde, was an Beständen vorhanden, geordnet und noch nicht geordnet ist, sondern mich hauptsächlich auf Pfarrarchive und Dekanatsarchive beschränken. Die Arbeit an den Institutsarchiven ist zwar vorgeschlagen, aber noch nicht einmal eingeleitet.

Seit 1936 ordnet und verzeichnet die "Archivstelle" Pfarrarchive in der Diözese. Es sind heute an die 90 verzeichnete Pfarrarchive. Aktenplan und Art der Verzeichnung sind seit Professor Stukenberg verbessert worden. Die

Hauptgliederung richtet sich im wesentlichen nach der Empfehlung der Diözesansynode 1948. Ansonsten richtet sich die Erstellung des Findbuches nach der Struktur der Pfarrei, je nach dem, ob es eine große oder kleine, eine alte oder junge Pfarrei ist, oder ob es eine ländliche oder eine Pfarrei im Industriegebiet ist, ob sie z.B. viel Waldbesitz oder keinen hat, ob viele pfarrliche Einrichtungen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altersheime, Bildungsstätten usw. vorhanden sind. Auch die Tiefenstaffelung richtet sich danach, sie variiert von 2 bis 6 Aktenstufen. Als Signaturschema verwendet der Bistumsarchivar ein System von römischen und arabischen Zahlen und Buchstaben; zu dem bei der Verzeichnung der Acta specialia im Bestand des GV 1823 - 1945 und der dabei vom 5. Internationalen Archivtag in Brüssel gelobten neuen Methode der bei Betreffsserienakten-Verzeichnung angewandten Dezimalklassifikation als Signaturschema kann er sich nicht durchringen. Urkunden und Amtsbücher oder, wie es bei uns heißt, "Archivalien in Buchform" werden gesondert aufgenommen, von Urkunden Einzelregesten angelegt. Die Trennung von Archiv und Registratur erfolgt nach dem Gesichtspunkt, ob ein Vorgang noch läuft oder schon abgeschlossen ist. Einen einheitlichen festen Zeitpunkt oder ein bestimmtes Jahr gibt es dabei nicht. Leider wurde auch dem Archivfolgegesetz nicht die nötige Achtung geschenkt. Oft sind noch die Akten bereits selbständig gewordener Pfarreien oder Pfarrvikarien in den Archiven der Mutterpfarreien anzutreffen. Sorgfältig gesondert werden die Archivalien der Dekanatsarchive und bei uns im Erzbistums-Archiv zurückbehalten, soweit es sich um abgeschlossene Vorgänge handelt.

Im lippischen Gebiet sind bis jetzt nur die drei alten Pfarreien Detmold, Lemgo und Falkenhagen geordnet und verzeichnet worden (es ist begreiflich, viel ältere und umfangreichere in der Diözese haben den Vorrang). Dabei kann festgehalten werden, daß sich in Falkenhagen im Pfarrarchiv noch Reste des Klosterarchivs befanden und sowohl hier als in Detmold und Lemgo waren auch Akten aus der Missionszeit vorhanden. In Detmold fanden sich die hochinteressanten Akten des "Lippischen" Schulkampfes seit Anbeginn und besonders während der Nazizeit nicht nur für Detmold, sondern für das gesamte Dekanat an, wie auch ein Teil des Dekanatsarchives. Bis zur Jahrhundertwende gab es in Lippe acht Pfarreien, wobei die letzten eben erst 1898 dazu kamen. 1941 wurden Lipperode und Kappel wegen der Entfernung wieder aus dem Dekanat Detmold nach Geseke ausgegliedert, wie auch Lippstadt dahingehört. Nach dem zweiten Weltkrieg kamen dann durch den Flüchtlingsstrom verursacht, eine Reihe weiterer Kuratien hinzu, sodaß wir heute im Dekanat Lippe insgesamt 16 katholische Pfarreien und Pfarrvikarien zählen, von denen allerdings dreiviertel nicht älter sind als knapp 80 Jahre. Mit anderen Worten, wenn man normalerweise die Laufzeit in der Registratur mit 50 Jahren ansetzt, wir also in der Mehrzahl mit sehr jungen Archiven zu rechnen haben. Dennoch wird, was Erhaltung und Pflege des Schriftgutes betrifft, durch die obengenannten Archivberichte ein wachsames Auge auch auf sie geworfen.

Damit kommen wir zum dritten Punkt der Archivpflege: Sicherung, Erhaltung und Restaurierung des Schriftgutes. Die Berichte der Definitoren und die Kontrollreisen des Bistumsarchivars haben wir schon erwähnt, in denen auf diebes- und feuersichere Unterbringung sowie auf Schutz vor Feuchtigkeit und Tierfraß geachtet werden soll. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde nach reiflichen Überlegungen beim Ordnen der Pfarrarchive von der Nadelheftung abgegangen und es wurden planatolgeklebte Bände erstellt, die starke Pappdeckel und -rücken erhalten, zur auffallenden Kennzeichnung werden Aktentitel und Leittitel auf farbigen Blättern mit Tusche beschriftet. Beschädigte Stücke werden ausgebessert, in Japanpapier gebettet und restauriert. Wasser- und Brandurkunden haben wir schon bis an das Vatikanische Archiv zur Restauration versandt. Von der Bischofskonferenz ist jetzt eine kircheneigene Restaurationswerkstätte errichtet worden. Sie wird aber so stark frequentiert, daß sie unser Bistum noch nicht benutzen konnte. Nach Beendigung von Aufnahmen, Ordnen, Verzeichnen und Binden gehen die Bände mit dem erstellten Findbuch, von dem eine Abschrift beim Erzbistums-Archiv verbleibt, zurück an die Pfarrei. Um die Pfarrer zu entlasten und auch die Archivalien vor Beschädigung und Verlust zu schützen, lassen wir bei längerer Benutzung uns auch Archivalien ins Erzbistums-Archiv aus den Pfarreien senden. Wie wir das besonders oft bei Kirchenbüchern durchgeführt haben, um allzuelfrigen Familienforschern besser auf die Finger sehen zu können. Mit der voraussichtlichen Errichtung eines Kirchenbucharchivs und der Verfilmung wird der Schutz der Kirchenbücher wieder ein Stück vorangetrieben, denn sind wir erst im Besitz einer Positivkopie, wird das Original des Kirchenbuches nur in wirklich notwendigen Fällen vorgelegt.

Damit habe ich Ihnen eine Reihe und ein buntes Bündel von Maßnahmen vorgelegt, mit denen das Bistum Paderborn bemüht ist, seine kostbaren Archivalien zu erhalten, zu bewahren, zu schützen und zugänglich zu machen. Der Fachmann kann ermessen, welche große Aufgabe das ist, wieviel mit wenig Aufwand geleistet worden ist und wieviel noch zu leisten bleibt und was zu leisten auf uns zukommt.

WESTFALIA PICTA – ZUR GESAMTAUFNAHME TOPOGRAPHISCHER ANSICHTEN IN WESTFALEN UND LIPPE

von Landesoberverwaltungsrat Bernard Korzus, Münster

Im März 1976 begann das Westf. Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte in Münster (in Zusammenarbeit mit dem Institut für vergleichende Städtegeschichte der Universität) mit den Erfassungsarbeiten zur "Westfalia picta". Mit diesem umfangreichen Arbeitsvorhaben, dessen Finanzierung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Deutsche Forschungsgemeinschaft erfolgt, wird eine systematische Registrierung sämtlicher auffindbarer topographischer Darstellungen mit Motiven aus dem heutigen Verwaltungsraum Westfalen-Lippe angestrebt. Noch vor Abschluß der Materialaufnahme, für die eine Zeit von 8 – 10 Jahren veranschlagt ist, soll mit ersten Auswertungsarbeiten begonnen werden.

Erfaßt werden sollen möglichst sämtliche Gattungen (z.B. topographische Darstellungen auf Gemälden, in der Grafik, auf Porzellan usw.) von den ältesten bekannten Objekten bis zu Darstellungen der Zeit um 1900, die aus öffentlichem oder privatem Besitz bekannt werden. Ziel dieses Unternehmens ist eine dreibändige Publikation in Form eines systematisch angelegten Corpuswerkes mit Katalog-, Abbildungs- und Auswertungsband. Damit läge für Westfalen-Lippe eine Bestandsübersicht vor, wie sie ähnlich für die Bundesländer Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg bereits geleistet wurde.

Für die Erfassung der einschlägigen Informationen sind Karteblätter entwickelt worden. Den Rahmen bildet eine nach topographischen Motiven differenzierte Übersicht über den möglichen Ansichtenbestand eines Ortes (vgl. Anlage 1). Die einzelnen Objekte werden zunächst handschriftlich auf einem sog. "Fangblatt" der Objektkartei beschrieben und nach erneuter Überprüfung in die Endkartei (vgl. Anlage 2) übernommen, die als Grundlage für die angestrebte Publikation dient. Parallel dazu entsteht eine Fotosammlung, für die sämtliche bearbeiteten Objekte schwarz-weiß (Format 18 x 24 cm), ein großer Teil der Objekte auch als Farbdia (6 x 6 cm) aufgenommen werden. Ergänzt werden diese Karteien durch ein Künstlerverzeichnis und eine möglichst umfassende Bibliographie.

Für die Materialaufnahme stehen neben dem Projektleiter (B. Korzus) ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter, zwei Hilfskräfte für Schreibarbeiten und ein Fotograf zur Verfügung. Die Durchführung der Aufnahmearbeiten erfolgt in regionaler Abfolge. Zur Zeit werden die Bestände in Münster aufgenommen, anschließend werden die Materialien der einzelnen Kreisgebiete bearbeitet. Der Verlauf der Materialaufnahme erfolgt in mehreren Phasen. In jedem Fall wird sich der Projektleiter zunächst mit dem jeweiligen Verwalter oder Besitzer topographischer Ansichten in Verbindung setzen, um über Ziel und Verlauf der Arbeiten zu informieren. Anschließend wird – nach Bereitstellung des Materials – ein Sachbearbeiter die Objekte zügig bearbeiten, d.h. sämtliche Informationen auf "Fangblättern" notieren. Anschließend werden die Bestände fotografiert, danach erfolgt die Fertigstellung der Endkartei. Um Zeit und Kosten zu sparen, wäre es besonders wünschenswert, wenn Materialbestände gelegentlich für die kurze Zeit der Bearbeitung in das Westf. Landesmuseum ausgeliehen werden könnten.

Das Problem des Unternehmens besteht darin, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes außerordentlich umfangreiche Materialmengen zu bearbeiten. Dies kann nur gelingen, wenn sowohl die Betreuer öffentlicher Sammlungen als auch Privatbesitzer sich bereit finden, ihre Materialien zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus Hinweise auf weniger bekannte Bestände in öffentlichem und privatem Besitz zu geben.

Bis Ende 1976 werden im Westf. Landesmuseum etwa 1 000 Objekte erfaßt sein. Sämtliche gesammelten Informationen stehen selbstverständlich allen Interessenten zur Verfügung. Den Besitzern bearbeiteter Objekte werden Zweitexemplare der Endkarteien mit den dazugehörigen Fotos zur Verfügung gestellt. Beschädigte oder gefährdete wertvolle Blätter können gelegentlich durch den Grafikrestaurator des Westf. Landesmuseums kostenlos restauriert werden.

Gliederung des Ansichten-Bestands eines Ortes
(innerhalb der Untergruppen in chronologischer Abfolge):

- 100 Pläne
- 200 Gesamtansichten
- 300 Sammelbilder
- 400 Panoramen
- 500 Straßen und Plätze
- 600 Sakrale Bauten und Anlagen
 - 601 Kirchen
 - 602 Kapellen
 - 603 Klöster
 - 604 Friedhöfe
- 700 Profane Bauten und Anlagen
 - 701 Schloß und Adelssitze
 - 701.1 Pläne
 - 701.2 Gärten
 - 701.3 Nebengebäude
 - 702 Rathaus
 - 703 Verwaltungs- und Justizbauten
 - 704 Universitäts- und Schulbauten
 - 705 Krankenhäuser und Sozialbauten
 - 706 Militärische Bauten
 - 706.1 Befestigungen
 - 707 Bahnhöfe
 - 707.1 Bahnanlagen
 - 708 Postämter
 - 709 Fabriken und Industrieanlagen
 - 710 Gasthäuser
 - 711 Wohnhäuser
 - 712 Sonstige Gebäude
 - 713 Brunnen
 - 714 Gärten
 - 715 Sportanlagen
 - 716 Wasserwege
 - 717 Brücken
- 800 Denkmäler
 - 801 Historische Denkmäler
 - 802 Naturdenkmäler
- 900 Zyklen, einen Ort betreffend
- 1000 Zyklen, eine Region oder das ganze Land betreffend

10 Ort:		11 Ortsteil:		47 Datierung:	
12 Kreis:				20 Foto-Nr.: WP	
13 Darstellung:				21 SW <input type="checkbox"/>	22 F <input type="checkbox"/>
14 Objektteil:		15 Himmelsrichtung:		Repro-Genehmigung 23 ja <input type="checkbox"/> 24 nein <input type="checkbox"/>	
16 Titel, Legende usw.:					
17 Bildbeschreibung:					
30 Technik:				31 Material:	
32 Bild:	cm:	33 Platte:	cm:	34 Blatt:	cm
			35 Höhe:	cm:	36 Ø
40 Maler:					
41 Zeichner:					
42 Stecher:					
43 Lithograph:					
44 Lithograph. Anstalt:					
45 Verleger:					
46 Manufaktur:					
50 Buch oder Serie:					
51 Karte (Legende u. Kartenwerk):					
60 Eigentümer:		62 Inv.-Nr.:	63 Restauriert	Anschlußblatt	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
61 Ort:		64 Erhaltung:			Bearbeiter:
					Datum:

70 Literatur:

80 Weitere Exemplare:

Besitzer	Inv.-Nr.	Zustand

Ort:	Ortsteil:	Datierung:	
Darstellung:		Foto-Nr.: WP	
①7a) Darstellungstreue	①7b) Historischer Zustand	①7c) Inschriften	①7d) Künstlerisches Ziel
Fortsetzung zu Position Nr.			

NEUERSCHEINUNG

Inventar des Fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt.

Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt. Bestände A Bentheim, A Steinfurt, G.
Bearbeitet von Alfred BRUNS und Hans-Joachim BEHR. Herausgegeben von Alfred BRUNS.

(Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens.

Im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe herausgegeben vom Westfälischen Landesamt für Archivpflege. Neue Folge, Band 6)

1976, XVI und 544 Seiten, 10 Abbildungen auf Tafeln, Leinen, 59,- DM, ISBN 3-402-05278-4. Verlag Aschendorff Münster. Bezug durch Ihre Buchhandlung.

Mit diesem Band werden die Regierungssachen der Grafschaften Bentheim (heute Kreis Grafschaft Bentheim in Niedersachsen) und Steinfurt (heute Teil des Kreises Steinfurt) im Archiv der Fürsten zu Bentheim und Steinfurt in Burgsteinfurt abgeschlossen.

Verzeichnet wurden insgesamt 483 Urkunden ab 1191 und über 3400 Amtsbücher und Aktenbände unter erneuter Einbeziehung der Bentheimer Archivalien des Staatsarchivs Osnabrück.

Für die Grafschaft Bentheim sind anzuführen die Bentheimer Burgherrenordnungen seit (1356), aus der jüngeren Geschichte die Unterlagen über Moorkolonien, Marken oder Steinbrüche und Steinhandel, letzterer mit großer Bedeutung bis weit in die Niederlande.

Für die Grafschaft Steinfurt und das nördliche Münsterland werden größtenteils ersetzt die mangelhaften Drucke in Joseph Niesert, Codes diplomaticus Steinfurdiensis 1 und 2, 1834/35 (Münstersche Urkundensammlung Bde. 5 und 6). Über Neudrucke und Archivsignaturen zu Nieserts Urkundendruckten unterrichtet eine ausführliche Konkordanz.

Zur rheinischen Geschichte tragen Urkunden über die Herrschaft Türnich im Kreis Bergheim/Erft bei.

Das Werk wird abgerundet durch 10 Abbildungen von Siegeln, Ansichten aus Bentheim und Burgsteinfurt sowie ein Porträt des Bentheimer Moorkolonisators Dr. med. Johann Picardt (1600-1670). Es ist nach einer chronologischen Urkundenkonkordanz ferner erschlossen durch einen Index für Personen, Orte und Sachen von 76 Seiten.

28. WESTFÄLISCHER ARCHIVTAG IN BLOMBERG
am 25. und 26. Mai 1976

Teilnehmerliste

- 1) Kulturreferent
Fritz BARTELT Landesverband Lippe
- 2) S.D.Moritz-Casimir Fürst zu
BENTHEIM-TECKLENBURG Vereinigte Westfälische
Adelsarchive
- 3) Frau Gertrud BÖCKELMANN Stadtarchiv Rheine
- 4) Archivoberinspektor
Hans Eberhard BRANDHORST Stadtverwaltung Minden
- 5) Landesarchivdirektor
Dr.Rudolf BRANDTS Landschaftsverband Rhein-
land
- 6) Oberkustos a.D.
Dr.Bernhard Brilling Münster
- 7) Heinz BRÖENHORST Stadtverwaltung Bielefeld
- 8) Dr.Heinrich BÜLD Stadtarchiv Rheine
- 9) Friedrich Wilhelm CLASSEN Städt.Museum u.Stadtarchiv
Herford
- 10) Ltd.Ministerialrat
Dr.Helmut DAHM Kultusministerium Düsseldorf
- 11) Heinrich-Josef DEISTING Stadtarchiv Werl
- 12) Dr.Hildegard DITT Provinzialinstitut f.Westf.
Landes- u.Volksforschung
Münster
- 13) Stadtarchivdirektor
Walter EGGERT Stadtverwaltung Blomberg
- 14) Ltd.Staatsarchivdirektor
Dr.Günther ENGELBERT Staatsarchiv Detmold
- 15) Stadtarchivar
Helmut FISCHER Stadtarchiv Hattingen
- 16) Norbert HAGEMANN Stadtverwaltung Münster
- 17) Landesverwaltungsdirektor
Dr.A. HARTLIEB v.WALLTHOR Provinzialinstitut f.Westf.
Landes- u.Volksforschung
Münster
- 18) Studiendirektor HEIDUSCHKA Stadtarchiv Höxter
- 19) Restaurator
Josef HENRICHS Westfäl.Landesmuseum f.Kunst
und Kulturgeschichte Münster
- 20) Ltd.Landesarchivdirektor a.D.
Dr.Franz HERBERHOLD Münster
- 21) Erika HIERONYMUS Lippisches Landeskirchenamt
Detmold

- | | |
|---|--|
| 22) Stadtverwaltungsrat a.D.
Fritz HILEGEMANN | Stadtverwaltung Steinfurt-
Burgsteinfurt |
| 23) Dr.Karl HOECKEN | Stadtarchiv Castrop-Rauxel |
| 24) Stadtamtmann
Hermann HOFFMEISTER | Stadtarchiv Brakel |
| 25) Museumsdirektor
Dr.Friedrich HOHENSCHWERT | Lippisches Landesmuseum
Detmold |
| 26) Oberstudienrat a.D.
Dr.Hans HOPPE | Stadtarchiv Lemgo |
| 27) Walter KINAST | Gemeinde Mettingen |
| 28) Diözesanoberarchivrat
Dr.Harald KINDL | Diözesanarchiv Paderborn |
| 29) Frau Ingeborg KITTEL | Staatsarchiv Detmold |
| 30) Louis KNESE | Lippischer Heimatbund |
| 31) Stadtarchivar
Dr.Gerhard KÖHN | Stadtarchiv Soest |
| 32) Kreisarchivrat z.A.
Rolf-Dieter KOHL | Märkischer Kreis Altena |
| 33) Frau Elisabeth KORN | Münster |
| 34) Bernhard KORZUS | Westfäl.Landesmuseum f.Kunst
und Kulturgeschichte Münster |
| 35) Amtsoberinspektor
Paul KRAJEWSKI | Stadtverwaltung Marl |
| 36) Dr.Franz KRINS | Telgte |
| 37) Frau Dr.Evelyn KROKER, M.A. | Bergbauarchiv beim Bergbau-
museum Bochum |
| 38) Gustav LENNIER | Stadt Lage |
| 39) Herr LINNENBÜRGER | Bielefeld |
| 40) Amtmann
Friedrich LÖGTENBÖRGER | Fürstl.Domänenkammer Stein-
furt-Burgsteinfurt |
| 41) Kreisoberamtsrat
Heribert LÜCKING | Kreisverwaltung Soest |
| 42) Dr.Heinrich A.MERTENS | Kreisverwaltung Coesfeld
(Lüdinghausen) |
| 43) Bistumsarchivdirektor
Dr.D.Graf von MERVELDT | Diözesanarchiv Münster |

- | | |
|---|--|
| 44) Amtsdirektor i.R.
Eduard MEYER ZU HOBERGE | Halle |
| 45) Dr. Werner von und zur MÜHLEN | Merlsheim |
| 46) Oberstaatsarchivrat
Dr. Helmut MÜLLER | Staatsarchiv Münster |
| 47) Oberstudiendirektor a.D.
Dr. MÜLLER-GOERNE | Blomberg |
| 48) Frau Rohtraut MÜLLER-KÖNIG | Staatsarchiv Detmold |
| 49) Dr. Franz MÜRMAN | Stadtarchiv Warburg |
| 50) Amtsoberrat
Klaus NILLES | Stadtarchiv Büren |
| 51) Frau Gaby PEUS | Stadtarchiv Bochum |
| 52) Friedrich PLATENAU | Blomberg-Istrup |
| 53) Günter PORST | Stadtverwaltung Lemgo |
| 54) Dr. Stephanie REEKERS | Provinzialinstitut f. Westf.
Landes- u. Volksforschung
Münster |
| 55) Adolf REISS | Stadtarchiv Lünen |
| 56) Alfred RITTER | Stadtverwaltung Bochum
(Wattenscheid) |
| 57) Frau Dr. Hertha SAGEBIEL | Stadtarchiv Paderborn |
| 58) Staatsarchivdirektor
Dr. Martin SAGEBIEL | Staatsarchiv Detmold |
| 59) Oberstaatsarchivrat a.D.
Dr. Erich SANDOW | Detmold |
| 60) Kreisamtmann
Jürgen SCHÄFER | Kreisverwaltung Reckling-
hausen |
| 61) Frau Ilse Marie v. SCHEVEN | Stadtarchiv Hamm |
| 62) Frau Willibrig v. SCHILLING | Paderborn |
| 63) Kreisarchivar
Siegfried SCHMIEDER | Kreisarchiv Warendorf in
Liesborn |
| 64) Konsistorialarchivinspektorin
Maja SCHNEIDER | Lippisches Landeskirchen-
amt Detmold |
| 65) Staatsarchivinspektor z.A.
Helmut SCHRAVEN | Staatsarchiv Münster |

- | | |
|---|---|
| 66) Landesarchivar a.D.
Dr. August SCHRÖDER | Münster-Roxel |
| 67) Stadtarchivdirektor a.D.
Dr. Eduard SCHULTE | Drensteinfurt-Rinkerode |
| 68) Kreisheimatpfleger
Wilhelm SIMON | Welda |
| 69) Staatsarchivoberamtsrat
Herbert STÖWER | Staatsarchiv Detmold |
| 70) Staatsarchivamtännin
Elsa STROOTMANN | Staatsarchiv Münster |
| 71) Landesrat
Josef SUDBROCK | Landschaftsverband West-
falen-Lippe |
| 72) Archivverwalter
Harri SÜHMANN | Stadtarchiv Castrop-Rauxel |
| 73) Kreisverwaltungsrat a.D.
Heinrich TAPPE | Kreisverwaltung Gütersloh
(Halle) |
| 74) Friedrich THÖRNER | Stadtverwaltung Wetter |
| 75) Stadtarchivar
Willy TIMM | Stadtarchiv Hagen |
| 76) Kreisoberamtsmann
Helmut TUCHEN | Kreisverwaltung Paderborn
(Büren) |
| 77) Staatsarchivrat
Dr. Peter VEDDELER | Staatsarchiv Detmold |
| 78) Kreisoberamtsmann
Heinz VÖLKER | Kreisverwaltung Coesfeld |
| 79) Archivdirektor
Dr. Reinhard VOGELSANG | Stadtarchiv Bielefeld |
| 80) Kreisoberamtsrat a.D.
WAGENER | Kreisverwaltung Höxter |
| 81) Archivdirektor
Dr. Volker WAGNER | Stadtarchiv Bochum |
| 82) Oberstaatsarchivrat
Dr. Hans-Peter WEHLT | Staatsarchiv Detmold |
| 83) Dr. Engelhart Freiherr v.
WEICHS | Stadtarchiv Dortmund |
| 84) Staatsarchivinspektorin
Hildegard WESTERMANN | Staatsarchiv Münster |
| 85) Gemeindedirektor
Hans WINTER | Gemeindeverwaltung Schlan-
gen |

